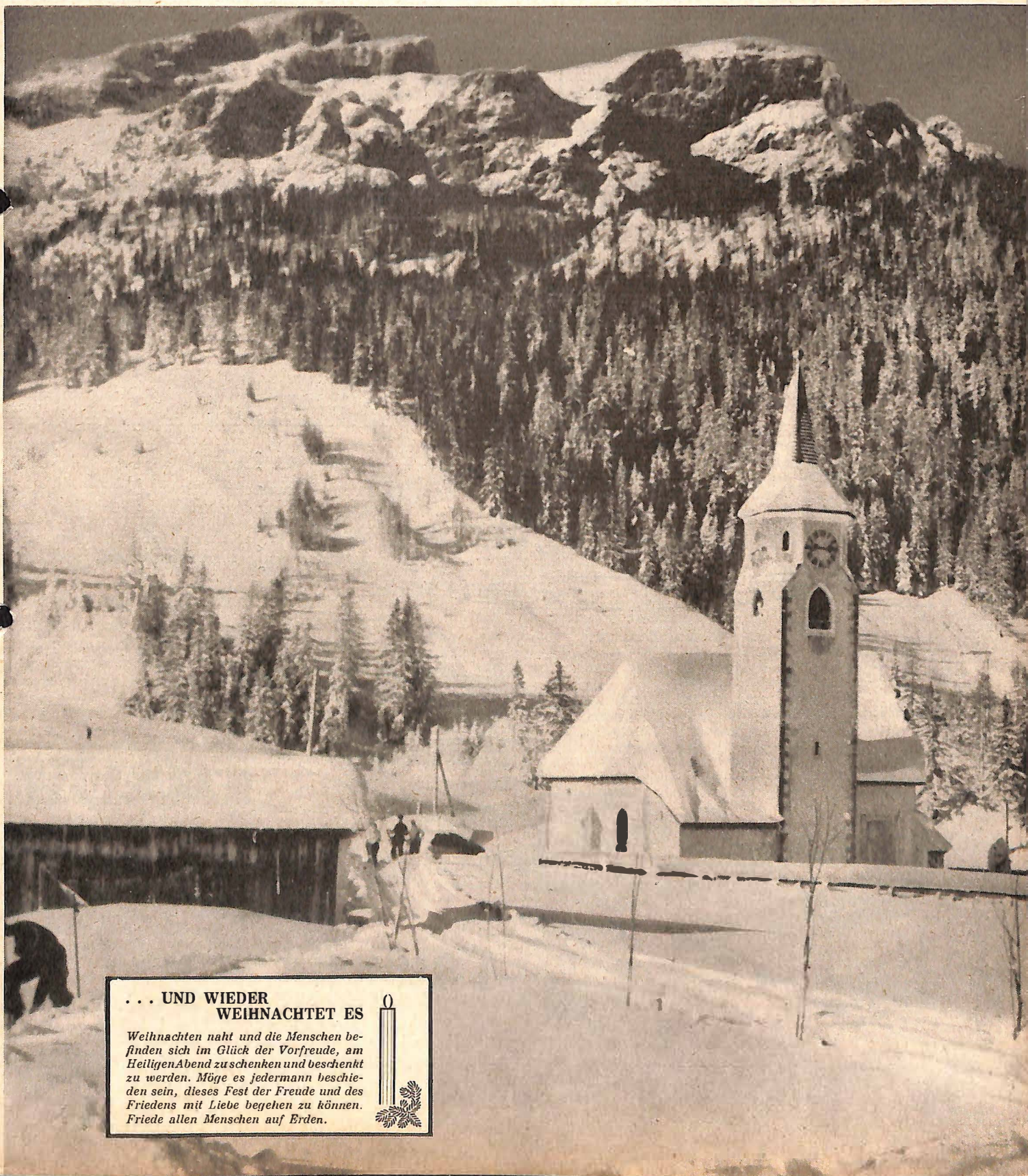




Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



**... UND WIEDER
WEIHNACHTET ES**

*Weihnachten naht und die Menschen be-
finden sich im Glück der Vorfreude, am
Heiligen Abend zu schenken und beschenkt
zu werden. Möge es jedermann beschie-
den sein, dieses Fest der Freude und des
Friedens mit Liebe begehen zu können.
Friede allen Menschen auf Erden.*



AUS DEM INHALT: S. 3: Dr. Krehan: Die vom Straßenrand einzuhalten Distanz — S. 4: Mayer: Die Bedeutung der Reklame — S. 5: Reitter: Stierkalb als Pferdehaarliebhaber — S. 6: Grabmayer: „Patrouille in den Rayon VII...“ — S. 7: Soukup: Rund um die Hausschlachtung — S. 9: Hauser: Gendarmerie-Scharfschießen — S. 10: Hattinger: Diensthundeerfolge — S. 11: Obersterg. Entscheidungen — S. 12: Friedrich: Der Schuß am Kasernberg — S. 14: Dr. Neumaier: Rechtspolitische Erwägungen zum bundeseinheitlichen Ladenschlußgesetz — S. 18: Colombo: 10 Jahre Gendarmemusik in der Steiermark



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



Die vom Straßenrand einzuhalten Distanz

Von Dr. HANS KREHAN, Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen

Nach § 13 (2) StrPolG (§ 15 [2] StrPolO) hat der Führer mit seinem Fahrzeug in der Regel so nahe an den Rand der Fahrbahn zu fahren, als es ohne Gefährdung oder Belästigung der auf der etwa anschließenden Verkehrsfläche (Gehweg, Radweg, Parkplatz und dergleichen) befindlichen Straßenbenutzer und ohne Beschädigung von Gegenständen (Laternen, Bäumen, Geländern und dergleichen) möglich ist. Ist kein Gehsteig (Bankett, Radweg) vorhanden, so hat der Führer auf Fußgänger und Radfahrer besondere Rücksicht zu nehmen.

Wenn auch die Gesetzesstelle anscheinend klar und ziemlich eindeutig erscheint, so ist doch im einzelnen Falle oft die Frage bestritten, ob der Lenker des Fahrzeuges nicht zu nahe an den Rand der Fahrbahn herangefahren ist. Besonders der Lenker eines Kraftfahrzeuges, der erst kurze Zeit fährt, begeht den Fehler, entweder zu nahe an den Rand der Fahrbahn oder zu sehr in der Mitte der Straße zu fahren. Dem Anfänger fehlt das erst durch Erfahrung erlernbare Gefühl, wie er auf der Straße zu fahren hat und welche Distanz er insbesondere vom Straßenrand einzuhalten hat. Er wird aber auch nicht viel klüger, wenn er sich den eingangs zitierten § 13 (2) StrPolG vor Augen hält. Er muß — das weiß er aus § 13 (1) StrPolG — mit seinem Fahrzeug die rechte Seite der Fahrbahn im Sinne der Bewegungsrichtung einhalten.

Welche Distanz der Führer eines Fahrzeuges vom Straßenrand einzuhalten hat, hängt davon ab, ob die Straße einen Gehsteig (Bankett, Radweg) hat oder nicht. Wenn die Straße keinen Gehsteig hat, dann dürfen die Fußgänger auch auf der Straße gehen; sie müssen allerdings auf dem rechten Rand der Fahrbahn gehen; hat aber die Straße einen Gehsteig, dann müssen die Fußgänger diesen benutzen.

Nähere Aufschlüsse über unsere Frage gibt der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 13. Mai 1957, 5 Os 217/57. Die Entscheidung verweist vor allem auf die Rechtsregel des § 15 (2) StrPolO, wonach der Fahrer nur in der Regel verpflichtet ist, so nahe an den rechten Rand der Fahrbahn im Sinne seiner Bewegungsrichtung zu fahren als es ohne Gefährdung der auf der etwa anschließenden Verkehrsfläche befindlichen Straßenbenutzer und ohne Beschädigung von Gegenständen möglich ist. Dazu kommt noch, was in dieser Entscheidung auch noch hervorgehoben wird, daß der Fahrer dort, wo neben der Fahrbahn kein Gehsteig vorhanden ist, auf Fußgänger und Radfahrer besondere Rücksicht zu nehmen hat. Für die Frage nun, ob ein Kraftfahrer auf der rechten Straßenseite ganz rechts zu fahren hat, ist nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes von Bedeutung, ob die Straße einen Gehsteig (Bankett oder Radweg) hat oder nicht. Hat die Straße keinen Gehsteig, so muß der Fahrer eines Kraftfahrzeuges damit rechnen, daß sich möglicherweise auf dem rechten Rand der rechten Fahrbahn auch Fußgänger und Radfahrer bewegen. Deshalb aber auch kann, wie der Oberste Gerichtshof weiter ausführt, in diesem Fall — „insbesondere bei Dunkelheit — nicht verlangt werden, daß der Fahrer äußerst rechts fährt, er muß vielmehr einen angemessenen Raum für Fußgänger usw. freilassen. Es kann daher... nicht beanstandet werden, wenn der Fahrer deshalb vom äußersten rechten Fahrbahnrand entfernt fährt und darum nur einen Abstand

von... 20 bis 30 cm von der Fahrbahnmitte einhält.“

Der Grundsatz für die vom Straßenrand einzuhalten Distanz geht jedenfalls dahin, daß der Fahrer möglichst rechts zu fahren hat. Wo der Fahrer tatsächlich zu fahren hat, hängt aber nicht nur davon ab, ob ein Gehsteig vorhanden ist, sondern auch von der Breite der Straße. Bei einer schmalen Straße kann es sein, daß der Fahrer möglichst rechts schon dann fährt, wenn er gegen die Mitte der Straße zu fährt. Ist aber die Straße breit, und ist außerdem ein Gehweg vorhanden, dann muß der Fahrer rechts im Sinne des § 13 (2) Satz 1 StrPolG fahren. Wie viele Zentimeter der Fahrer nun vom rechten Straßenrand und der Straßenmitte entfernt fahren muß, kann nicht allgemein gesagt werden. Es kommt hiebei nicht nur auf die Straßenbreite, sondern auch auf die Beschaffenheit der Straße und die Umstände des einzelnen Falles an. Selbstverständlich muß der Fahrer ausweichen, wenn der rechte Straßenrand dortselbst infolge eines Hindernisses nicht befahrbar ist. Auch hier gilt die allgemeine Regel des § 7 StrPolG, wonach jedermann auf der Straße verpflichtet ist, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden. Diese Sorgfaltspflicht gebietet jedenfalls eine ausreichende Distanz, wenn der Fahrer einen anderen Verkehrsteilnehmer überholt oder begegnet. Großer Sorgfalt bedarf insbesondere das Von-hinten-vorbeifahren an Fußgängern, wenn der von diesen rechts neben der Straße befindliche Gehweg höhengleich mit der Fahrbahn ist. Mit einem solchen Fall beschäftigte sich der Bundesgerichtshof der Deutschen Bundesrepublik in seinem Urteil vom 27. Juni 1957, 4 StR 188/57. Nach dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt fuhr ein Kraftfahrer mit seinem Wagen auf einer Bundesstraße durch ein Dorf. Beim Ausweichen vor einem entgegenkommenden Möbellastzug fuhr der Kraftfahrer mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h in einer Entfernung von nur 40 cm an dem rechts neben der Straße befindlichen, nicht erhöhten Gehstreifen von 50 cm Breite entlang. Ein dort gehender Fußgänger drehte sich nach rückwärts um und tat, wie dies nicht selten vorkommt, einen halben oder einen ganzen Schritt zur

fährt wie auf Schienen

2 KLASSEN IN EINEM
Raum wie im Großen -
Sparsam wie der Kleinste



Dauphine
RENAULT

Sonderkredite: 20% Anzahlung, bis zu 30 Monatsraten

Prompt lieferbar - 130 Servicestationen mit festen Preisen in Österreich
H. SCHRAACK WIEN

Vorkauf: 1, Schubertplatz 9, 12 41 71 - Service: 3, Modonapark 1-2



Die „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“ wünscht allen ihren Freunden, Mitarbeitern und Lesern ein frohes Weihnachtsfest!

Die Bedeutung der Reklame

Von Gend.-Patrouillenleiter KARL MAYER, Gendarmeriepostenkommando Oed, Niederösterreich

„Reklame“ ist ein Schlagwort unserer Zeit; es ist ein Synonym für Anpreisung, Empfehlung oder Werbung. „Reklame“ ist aus dem Vokabular unseres Wortschatzes nicht mehr wegzudenken. Wir kennen sie als jenes Mittel, mit dem immer neue Bedürfnisse geweckt werden.

Produktion und Handel drängen förmlich zum Einsatz durchschlagkräftiger Propagandamittel, um den Arbeitsmarkt stabil zu erhalten. Die Reklame ist sozusagen ein notwendiges Uebel im Konkurrenzkampf der Produzenten, die mit allen nur erdenklichen Mitteln einer möglichst raffinierten Kundenwerbung versuchen, den gewünschten Geschäftserfolg zu erreichen.

Die enorme wirtschaftliche Bedeutung der Reklame darf nämlich keineswegs übersehen werden. Zum Beispiel steht unter den vielen Ursachen, die für die gegenwärtig in Amerika herrschende Rezession verantwortlich gemacht werden, das Nachlassen der Werbung an erster Stelle. Soweit die Ueberzeugung maßgebender Wirtschaftsdiagnostiker. Der Verbrauch ist also eindeutig zur Funktion der Propaganda geworden, die Produktion und der Handel stehen und fallen damit; mit einem Wort: die Wirtschaft ist bis zu einem gewissen Grad werbeabhängig. Man kann beobachten, daß es oft einzig und allein eine bestimmte Werbemethode ist, die bewirkt, daß ein Artikel, wenn er einmal auf den Markt gebracht worden ist, „einschlägt“.

Der Kunde oder Interessent wird durch entsprechende Anpreisung und Aufklärung zum Kauf angeregt. Die sogenannten „Weißen Wochen“ oder die alljährlich stattfindenden Ausverkäufe sind auch nichts anderes als ein Mittel zum Zweck. Man verkauft Qualitätswaren zum Teil zu niedrigen Preisen, wodurch der Umsatz gesteigert wird. Vor allem aber, was besonders wichtig ist, kommt der Geschäftsmann dabei in Kontakt mit anderen als seinen Stammkunden; er erweitert mit dieser simplen Werbemethode seinen Kundenkreis. Und so wird der Kreislauf der Prosperität angekurbelt.

Um aber zu erreichen, daß immer neue Bedürfnisse neue Kauflust schaffen, welche die Produktion in Gang hält, den Menschen Arbeit verschafft und durch deren Einkommen aus Kauflust Kaufmöglichkeit macht, ist die Reklame schon zu einer Wissenschaft geworden.

Jede Reklame ist bestrebt, die beste zu sein, und wird dieses Ziel mit allen Erfordernissen der modernen Werbepsychologie zu erreichen trachten. Je mehr eine Werbung über der momentanen Reizschwelle der menschlichen Sinne, also unserer jeweiligen Aufnahmefähigkeit liegt, um so mehr verspricht sie die erwünschte Publikumswerbung. Je mehr und je eher sie imstande ist, die ruhige Stimmung und den gelassenen Gedankenflug eines Menschen zu unterbrechen, um so besser wird sie wahrgenommen und desto länger bleibt sie dann in der Erinnerung des damit Angesprochenen erhalten. Jede Reklame bedarf der Aufmerksamkeit des Passanten und muß daher Mittel anwenden, um diese zu erregen.

Plakatwerbung spricht erfahrungsgemäß am meisten an. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß das Plakat nur dann beste Werbewirkung erreicht, wenn es sich als geeigneter Mittler zwischen Ware und Käufer erweist.

Dem gleichen Zweck dienen aber auch Presse, Rundfunk und Film. In anderen Ländern wird selbst schon die Tiefenpsychologie in den Dienst der Konjunktur gestellt; mit psychoanalytischen Methoden werden die

Wünsche des Käufers dem Umsatz dienlich gemacht. Für ihn wird der Konsument umworben, umschmeichelt und oft so lange bearbeitet, bis er zu einem Teil des Kollektivs der Konsumentenschaft geformt worden ist.

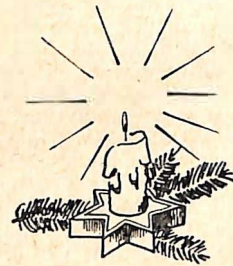
Die Ergebnisse einer psychologisch massiv geführten Reklame sind manchmal erstaunlich. Da stand zum Beispiel vor kurzem in einer englischen Industriezeitung folgender Werbetext einer Autofirma: „In unserem Wagen fühlst du dich als der Mann, der du bist!“

Tatsächlich sollen die Erzeugnisse dieser Firma die am meisten verkauften am Kontinent sein.

Daraus kann man ersehen, daß der Werbefachmann dem Zug der Zeit folgt und das Auto zum Symbol der Persönlichkeit macht.

Die Werbetechnik wertet sohin die psychische Struktur des Konsumenten, die sehr an der Oberfläche zu liegen scheint, mit den raffiniertesten Mitteln aus.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die Reklame einen Bestandteil des Wirtschaftsgefüges darstellt — ja sie bildet darin sogar einen der bedeutendsten Faktoren.



In der stillen, heil'gen Nacht

Weihnachtswundernd leuchten Augen
in der stillen, heil'gen Nacht,
herzenswarme Blicke schauen
friedensnahe Weihnachtspracht.

In den Stuben kleiner Hütten,
in Gemächern, glänzend fein,
überall nach guten Sitten
Weihnachtslieder klingen ein.

Von den Bergen wandern Menschen
tief ins Tal, zur Kirche hin,
schauen nach der Höhe Grenzen,
geben Weihnacht einen Sinn.

Weihnachtswunderland, orgelbrausend
„Stille Nacht“ weltweit erschallt,
bis stümmgewaltig es in abertausend
Menschenherzen widerhallt.

Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE

Fahrbahn hin. Der Wagen erfaßte den Fußgänger, schleuderte ihn zu Boden und verletzte ihn tödlich.

Wie der Bundesgerichtshof zunächst zutreffend ausführt, muß ein Fußgänger in dieser Situation immer bedenken, daß der Fahrer eines sich von hinten nähernden Fahrzeuges allenfalls ausweichen muß und dann nur mit einem kleinen Zwischenraum überholt. Der Fußgänger muß sich daher hüten, die Fahrbahn zu betreten. Der Kraftfahrer darf darauf vertrauen, daß ein erwachsener Verkehrsteilnehmer, der die Fahrbahn überquert, sich Gewißheit verschafft, ob er sein Vorhaben gefahrlos ausführen kann und dabei nicht weiter als unbedingt

nötig in die Fahrbahn tritt. Zu einem solchen Vertrauen ist der Kraftfahrer um so mehr beim Vorhandensein eines Gehweges berechtigt als ein vorsichtiger Fußgänger den Gehweg nicht verläßt, wenn er dadurch sich oder andere gefährdet. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes hat nun der Kraftfahrer deshalb fahrlässig zu dem tödlichen Zusammenstoß beigetragen, weil der Zwischenraum von 40 Zentimetern, mit dem er den Fußgänger überholen wollte, nach Lage der Verhältnisse zu gering war. Bei einem so geringen Zwischenraum hätte nach Ansicht des Bundesgerichtshofes wenigstens die Geschwindigkeit von 40 km/h stark vermindert werden müssen.

Stierkalb als Pferdehaarliebhaber

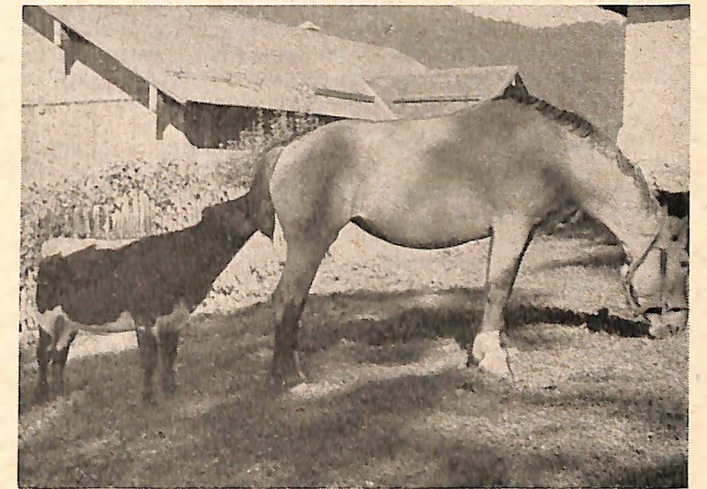
Von Gend.-Rayonsinspektor RUDOLF REITTER, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

In der Zeit vom 12. Juli 1958 bis 26. September 1958 wurden im Raum Filzmoos, Bezirk St. Johann im Pongau, Salzburg, an insgesamt neun schönen Pferden, größtenteils restlos, die Mähnen- und Schweifhaare durch einen vorerst unbekanntem Täter entfernt, wodurch ein Sachschaden von zirka 15.000 S entstanden war.

Filzmoos, eines der landschaftlich schönsten Gebirgsdörfer Oesterreichs, umrahmt von herrlichen Hochwäldern und dem Dachsteinmassiv, wurde durch diese Vorfälle auf den Almen und Weiden aufgetübelt. Ist doch gerade in Filzmoos das Pferd noch ein treuer und begehrteter Helfer der Bauern, da das steile Gelände nicht immer den Einsatz von Maschinen gestattet. Der Wert der Pferde wurde, abgesehen von der Verunstaltung, beträchtlich vermindert, da es ja drei bis vier Jahre dauert, bis Pferdehaare nachwachsen.

Einem Täter kam man vorerst in keiner Weise näher, dies trotz Vorpaßhalten, nächtlicher Streifen usw. Schließlich wurde auch noch die Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg mit zwei Beamten eingesetzt. Während die Beamten in Filzmoos und Umgebung Ermittlungen durchführten, wurde ein neuerlicher Fall gemeldet, und zwar diesmal am Tage und in der Nähe eines Gehöftes auf einer Heimweide. Die Empörung über diese Tathandlungen und vor allem über die Frechheit des mutmaßlichen Täters wuchs. Die Erhebungen

Pferde aufsuchte und einmal auch bei einem liegenden Pferd am Schweife und an der Mähne leckte und knabberte. Wenn man nachher mit der Hand durch die

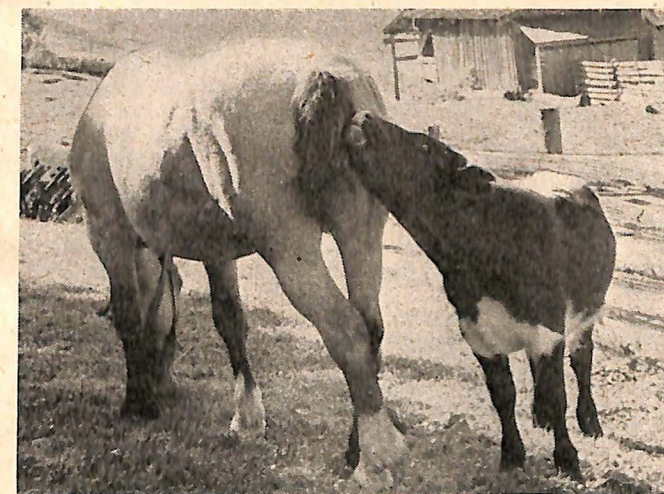


Das Kalb hat gerade ein ganzes Büschel Pferdehaare im Maul, und man kann erkennen, daß diese mit den rückwärts gelegenen Zähnen abgebissen werden

Schweif- und Mähnenhaare fuhr, lösten sich daraus ganze Büschel glatt abgetrennter Haare.

Somit stand fest, daß dieses Kalb ein Pferdehaarliebhaber ist. Um ganz sicher zu gehen, wurde der frische Kot des Kalbes untersucht, wobei sich herausstellte, daß sich in diesem große Mengen Pferdehaare mit einer Länge von 0,5 bis 5 cm befanden. Um weitere Beweise zu erlangen, wurden auch auf jenen Almen, wo dieses Kalb mit Pferden geweidet hatte, eine große Anzahl von Kothaufen (es waren auch noch eine Anzahl anderer Kälber auf diesen Almen) untersucht, und siehe da, unter etwa 250 Kothaufen befanden sich vier Kothaufen, in welchen sich genau jene Pferdehaare befanden, die der Farbe nach von den beschädigten Pferden stammten. Somit war erwiesen, daß dieses Kalb, vermutlich infolge einer krankhaften Neigung, nicht nur die Haare abbeißt, sondern auch frißt. Verwunderlich war nur, daß das Tier bisher noch nicht eingegangen war, doch konnte festgestellt werden, daß die Zunge dieses Kalbes von den scharfen Pferdehaaren bereits ganz offen und der Kot blutig war.

Da die Bauern noch immer nicht das ihnen unmöglich Erscheinende glauben wollten, wurden diese eingeladen, das betreffende Kalb selbst bei dieser Tätigkeit zu be-

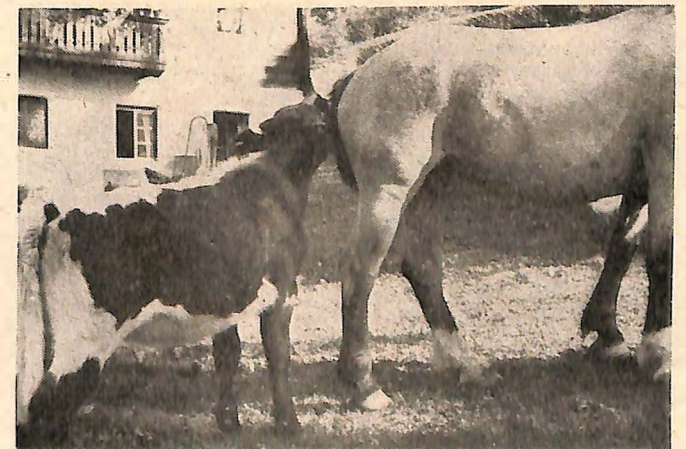


Der Angriff des Kalbes beginnt

wurden deshalb noch intensiver betrieben und ein Diensthund, dies insbesondere zum Vorpaßhalten, eingesetzt.

Da die Pferde fast nie in einmaligen Angriffen ihrer Haare beraubt wurden, sondern stets mehrmals, bis zu fünfmal an einem Pferd, konnte man an einen gewinn-süchtigen Täter fast nicht mehr glauben. Die Schnittstellen machten den Eindruck, als wenn ein schlechtes Messer verwendet worden wäre. Eine mikroskopische Untersuchung der Schnittstellen wurde daher ins Auge gefaßt.

Im Laufe der Ermittlungen konnte sodann festgestellt werden, daß ein etwas zurückgebliebenes, einjähriges Stierkalb dabei beobachtet wurde, wie es an der Mähne eines Pferdes knabberte und leckte. Die Möglichkeit, daß eventuell ein Kalb diese Schäden an den Pferden angerichtet hat, wurde von allen Bauern und sonstigen Fachleuten für unmöglich gehalten, zumal die Mähne bei einigen Pferden und auch die Schweifhaare ziemlich glatt abgetrennt waren. Weiter konnte dann ermittelt werden, daß das vorerwähnte Kalb stets auf derselben Weide wie die beschädigten Pferde gewesen ist, während aus den anschließenden Gebieten, wo oft noch schöne Pferde weideten, keine Schäden gemeldet wurden. Das erwähnte Kalb, das Eigentum eines geschädigten Bauern war, wurde deshalb beobachtet. Dabei konnte bemerkt werden, daß dieses Kalb immer die Nähe der grasenden



Interessant ist, wie ruhig sich das Pferd beim „Abknabbern“ durch das Kalb verhält. Mähne und Schweif dieses Pferdes wurden von diesem Stierkalb bereits vorher „gestutzt“

„Patrouille in den Rayon VII...“

Von Gend.-Rayonsinspektor JOSEF GRABMAYER, Gendarmeriepostenkommando Weiz, Steiermark

(In den Abendstunden des 12. August 1958 ging in der Breitenau in Steiermark ein Unwetter nieder, das der Sintflut gleich. Die Presse des In- und Auslandes hat darüber berichtet, es ist dem nichts mehr hinzuzufügen...)

In den ersten Tagen nach der Katastrophe trägt das Stationsdienstbuch des Gendarmeriepostens Breitenau die Eintragung: „Patrouille in den Rayon VII zur Begleitung der Tragtierkolonne des Bundesheeres zwecks Versorgung der Bevölkerung in entlegenen Gehöften.“

Die drei Haflingerpferdchen des Bundesheeres erhalten in den frühen Morgenstunden in St. Jakob in der Breitenau ihre Last aufgebürdet: Lebensmittel für eine sechsköpfige Arbeiterfamilie, Brotmehl für drei Gebirgsbauern und Futter für ihre Pferde, die durch den verwüsteten Fahrweg von der Außenwelt abgeschnitten sind. Jedes Pferd hat 60 bis 80 kg Nutzlast zu tragen. Willig nehmen sie ihre Bürde auf. In der Hauptschule versorgen wir uns noch rasch mit verschnürbaren Gummistiefeln, die gegen den Schlamm und Morast des Tales Schutz bieten und auch für das Gestein der Berge geeignet sind. Dann ziehen wir los.

Es war ein prachtvoller Morgen. In unserem Rücken hatten wir den Hochlantsch, der wie ein Vater auf seine Täler herabblickt, die in den letzten Tagen so Furchtbarges erleben mußten. In den Tagen des Unglücks mag er wohl sein Haupt verhüllt haben, als die Flut sich heranwälzte, alles mitreißend oder unter sich begrabend. Der Eiweggraben nimmt uns auf. In früherer Zeit abwechslungsreich mit Hügeln und Schluchten durchzogen, ist er nun ein plattgewalztes Band, durch das sich, mehr-



Durch den vermuten Eiweggraben geht es bergan

fach verästelt, ein Bach schlängelt, der heute nicht weiß, wo er sein Bett findet. Bald erreichen wir einen Bauernbesitz, der schwerstens beschädigt wurde. Zwischen dem Rinderstall und einer Zeughütte ein leerer Fleck, auf dem früher das Wohngebäude stand.

Wir ziehen weiter. Brav schleppen unsere Pferdchen die Last, voran die „Zenta“, eine Haflingerstute, die es eilig hat, als wüßte sie, daß Eile not tut. Dann erreichen wir den „Höllgraben“, der nun seinen Namen zu Recht trägt. Auch hier ein Inferno von Schlamm, Geröll und

obachten. Zu diesem Zwecke wurden zwei bereits beschädigte Pferde und das Kalb auf einer kleineren Weide gehalten. Kaum erblickte das Kalb die Pferde, als es schon auf diese losging und vermutlich, um diese vorerst zu beruhigen, zuerst an dem einen Pferde am Bauche, bei den Oberschenkeln, zwischen den Beinen eifrig leckte und schließlich systematisch, aber doch überraschend mit den im Kiefer rückwärts gelegenen Mahlzähnen (vorne haben Wiederkäuher nur unten Zähne) ganze Büschel der Schweifhaare glatt abbüß und einen Teil davon genüsslich kaute. Eine in der Nähe hängende alte Wolldecke wurde

Baumwurzeln. Unsere Kolonne teilt sich nun. Während ein Pferd mit den Lebensmitteln für die Arbeiterfamilie nach links den „Höllgraben“ weiter verfolgt, steigen wir, uns rechts haltend, steil bergan. Die Berge rücken näher, und deutlich sehen wir zahllose häßliche braune Flecken im frischen Grün der Almen und Wälder. Das waren die Lawinen, die, von einer unvorstellbaren Wasserflut losgelöst, donnernd in die Täler fuhren, sich dort vereinigten, um als gigantische Flut eine heillose Verwüstung zu vollführen.

Bei einem Bauernhaus angekommen, halten wir kurze Rast. Die Haflinger werden gewässert. Plötzlich ein Schnauben und Stampfen hinter uns. Jenseits des Holzzaunes steht ein stämmiger Hegeist, er hat unsere „Zenta“ entdeckt, wir haben Mühe, den Burschen zu verjagen, nehmen aber seine Begierde nicht für übel, denn „sie“ ist ja ein wirklich hübsches Ding.

Es geht weiter bergauf, und wir erreichen nach zwei Stunden Marsch den Tonibauernhof. Die Bäuerin empfängt uns. Wir übergeben ihr 30 kg Pferdefutter und 20 kg Brotmehl. Sie nimmt es dankbar entgegen, ihre größte Sorge aber ist das Grünfutter und das Heu für die Rinder, denn mehr als die Hälfte der Halde rutschte als „Lahn“ zu Tal. Sie ist die einzige Frau im Hause; ein Blick belehrt mich, daß sie in gesegneten Umständen ist. Vor zwei Tagen wurde ihre Ziehtochter mit dem Hubschrauber zu Tal gebracht, weil die Zeit bereits heranrückte...

Unser nächstes Ziel ist der Brandner, der auch Dank weiß für unsere Gabe. Seine Sorge wieder ist der vermurte Weg, alles andere wird sich wieder geben. Wir halten kurze Rast, die dazu benützt wird, die Gurten bei den Tragtieren festzuzurren, denn wir steigen nun in schwieriges Gelände ein. Es geht ein Stück sehr steil bergab. Die Tragtierführer halten die Tiere mit eisernem Griff vorne, wir bremsen mit je zwei Seilen hinten und überwinden den Steilhang. Ein vermurter Bach wird überquert, dann geht es wieder bergauf, bis wir vor dem Steinböcker stehen, einem Almwirt, der 11 Köpfe zu versorgen hat. Der Rest unserer Last wird hier abgeladen. Wir gehen dann in die Gaststube, wo Mittag gehalten wird. Wie ich erfahre, ist dieser Almwirt einer der Schwerstgeschädigten. Ein großer Teil der Viehhalde wurde ein Raub des entfesselten Elements, im Hochwald wurde großer Schaden angerichtet und im Mürztal wurden die Gebäude seines Nebenbesitzes total zerstört. Er schätzt seinen Schaden auf etwa 900.000 Schilling. Wir beenden unser Essen, es bleibt ein Teil unseres Mundvorrates übrig, wir bieten ihm dem Wirt an, er nimmt das Gebotene dankbar entgegen.

Nach zwei Stunden brechen wir wieder auf, um den Rückmarsch anzutreten. Unsere Pferdchen sind ausgeruht, ihre Last ist abgeladen, es ist kein Wunder, daß wir ihnen kaum zu folgen vermögen. Der Hochwald nimmt uns wieder auf. Hin und wieder gibt er den Blick frei auf den Hochlantsch, der nun in der Nachmittagssonne vor uns liegt. Rasch haben wir die Ortschaft wieder erreicht, wo noch fleißige Hände am Werk sind. Das Gedröhn der Bagger, das Kreischen der Sägen, mit denen verkeiltes Holz freigemacht wird, das laute Rufen der Arbeitenden, das Blubbern der Schlammumpfen, die die Keller vom hochliegenden Schlamm befreien, und das Geknatter der vielen Traktoren belehren uns, daß Hände sich regen nach einem Geist, der mich erinnert an die Dichterworte... allen Gewalten zum Trotz sich erhalten...

von dem Kalb ebenfalls bald ausgemacht und sofort ein großes Loch herausgefressen. Nun gab es allerdings auch für die Bauern keinen Zweifel mehr.

Für den Gendarmeriedienst ist dieser Fall insofern interessant, weil solche Fälle, vor allem in diesem Ausmaß, weder in der Kriminalliteratur noch in der Praxis bekanntgeworden sind. Es ist immerhin möglich, das mancher ungeklärte Fall von angeblichen boshaften Sachbeschädigungen an Pferden auf Tierfraß zurückzuführen ist, und es wird erforderlich sein, auch in dieser Richtung die Erhebung auszudehnen.

Rund um die Hausschlachtung

Von Gend.-Bezirksinspektor RICHARD SOUKUP, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Die grundlegenden Bestimmungen sind im Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung enthalten. Nach dieser Gesetzesstelle finden unter anderem auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion — das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben — die gewerblichen Bestimmungen keine Anwendung.

Die Ausführungen des Erlasses des Handelsministeriums vom 21. Dezember 1908 Zl. 5507/H.M. bzw. vom 6. Juli 1926 Zl. 5712, der unten auszugsweise wiedergegeben wird, bilden auch heute noch für die Beurteilung des Begriffes „Hausschlachtung“ (Ausschrotung) im wesentlichen die Grundlage:

„Soweit es sich um Parteien handelt, welche, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, in ihrer Wirtschaft Haustiere halten und diese in vereinzelten Fällen, sei es infolge eines Notstandes oder auch zum Zwecke einer besseren Verwertung des Tieres, schlachten und sodann das Fleisch des geschlachteten Tieres im ganzen oder in ausgeschroteten Stücken verkaufen, kann in solchen Fällen von einem unbefugten Gewerbebetrieb schon deshalb nicht die Rede sein, weil diese Schlachtungen nur vereinzelt, also nicht regelmäßig, nicht gewerbsmäßig, im Sinne des Artikels IV des KPzGO erfolgen.“

Aus demselben Grunde, also mangels einer Regelmäßigkeit des Betriebes, kann gemäß Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ein unbefugter Gewerbebetrieb auch dann nicht angenommen werden, wenn von seiten eines Landwirtes nur in vereinzelten Fällen einige Stücke seines Viehstandes, aus welcher Ursache immer, geschlachtet und ausgeschrotet werden.

Sofern jedoch von Landwirten die Schlachtung von Vieh und die Ausschrotung und der Verkauf des Fleisches der geschlachteten Tiere nicht nur in vereinzelten Fällen, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit und auch

mit Absicht auf Erwerb und Gewinn vorgenommen werden, wird für die Frage, ob ein unbefugter Gewerbebetrieb vorliegt oder nicht, die Bestimmung des Artikels V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung maßgebend sein, nach welcher auf Nebengewerbe der landwirtschaftlichen Produktion die Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung haben.

Danach wird also die von Landwirten vorgenommene Viehschlachtung und Fleischausschrotung als ein unbefugter Betrieb des Fleischaugewerbes nicht angesehen werden können, wenn und insoweit dieser Betrieb als ein landwirtschaftliches Nebengewerbe sich darstellt.

Voraussetzung für die Qualifizierung eines Betriebes als landwirtschaftliches Nebengewerbe ist schon nach Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, daß der Betrieb in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse der Landwirtschaft zum Gegenstande hat. Es wird deshalb auch die Schlachtung und Ausschrotung durch einen Landwirt nur dann als Nebengewerbe der Landwirtschaft zu betrachten sein, wenn sich der Landwirt in der Regel auf die Schlachtung von eigenem, selbstgezüchtetem oder gezogem Vieh beschränkt.

Es liegt aber weiter auch schon im Begriffe des landwirtschaftlichen Nebengewerbes, daß dasselbe nur nebenbei, neben der Landwirtschaft betrieben wird, daß es nur in einem zum Umfang der Landwirtschaft in entsprechendem Verhältnisse stehendem Maße und in einer solchen Art und Weise betrieben wird, daß der innere Zusammenhang mit der Landwirtschaft gewahrt wird, daß es sich nur als Bestandteil des einheitlichen landwirtschaftlichen Betriebes und nicht als eine selbständige Unternehmung darstellt.

Daher wird auch die Schlachtung und Ausschrotung von Vieh seitens des Landwirtes nur dann als landwirtschaftliches Nebengewerbe von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sein, wenn die Zahl der Schlachtung dem Umfange der Landwirtschaft entspricht und in dem Charakter der Landwirtschaft entsprechenden, einfachen Betriebsformen vorgenommen wird.

Wenn jedoch die Schlachtung und Ausschrotung von Vieh seitens des Landwirtes in einer außer Verhältnis zum Umfange der Landwirtschaft stehenden Regelmäßigkeit und Häufigkeit und in besonderen Betriebsanlagen erfolgt, dann kann ein solcher Betrieb nicht mehr als ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft angesehen werden, weil er sich nicht mehr als Neben-, sondern als selbständiger Betrieb darstellt.“

Die vom genannten Ministerium in den vorzitierten Erlassen seinerzeit ausgesprochene Rechtsansicht, daß der Landwirt sich bei der Hausschlachtung (Ausschrotung) nur seiner eigenen Arbeitskräfte bedienen und keine gelernten Fleischauger verwenden darf, wird von der in Verwaltungsrechtsachen höchsten Instanz nicht geteilt, wie das nachstehend auszugsweise wiedergegebene Erkenntnis des Bundesgerichtshofes vom 9. März 1936 A 760/35 zeigt:

„Wie der Bundesgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1. März 1935 A 654/34 Slg. 332 A dargelegt hat, ist die Schlachtung und Ausschrotung von selbstgezogenen Haustieren durch einen Landwirt dann als ein Nebengewerbe der landwirtschaftlichen Produktion im Sinne des Artikels V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung anzusehen, wenn sich diese Tätigkeit als Ausfluß der Hauptbeschäftigung des Betriebes der Landwirtschaft darstellt und im Verhältnis zu diesem nach Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung geringfügig ist.“

Die belangte Behörde hat den Sachverhalt nicht unter diesem Gesichtspunkt geprüft, sondern in der beanstandeten Tätigkeit deshalb eine unbefugte Ausübung des Fleischaugewerbes gesehen, weil der Beschwerdeführer die Schweine durch einen gelernten Fleischauger schlachten ließ, der nicht als ständiger Hilfsarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wurde. Dieser Umstand, der von der Behörde vermutlich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels V lit. e des Kundmachungspatentes herangezogen wurde, ist hier nicht entscheidend. Es ist folgerichtig, die Grenze der häuslichen Nebenbeschäftigung durch die Leistung der gewöhnlichen Mit-



glieder des Hausstandes zu bestimmen, weil die Ausnahme der lit. e des Artikels V des Kundmachungspatentes auf ökonomische Einheit des Hausstandes abgestellt ist, Hausstand aber nichts anderes bedeutet, als die Gemeinschaft der in einem Haushalt lebenden Personen.

Die Ausnahmebestimmung der lit. a des angeführten Artikels V ist auf einer anderen Grundlage aufgebaut; sie beruht nicht auf der durch eine Personengemeinschaft ermöglichten Arbeitsleistung, sondern ausschließlich auf dem sachlichen Zusammenhang einer Tätigkeit mit der landwirtschaftlichen Produktion und ihrer ökonomischen Unterordnung gegenüber dieser. Treffen diese beiden Momente zu, dann ist die Ausnahme nach Artikel V lit. a gegeben. Es bedarf nicht mehr der weiteren Voraussetzungen, daß die Tätigkeit durch den Landwirt selbst oder durch sein ständiges landwirtschaftliches Personal verrichtet wird. Allerdings wird der sachliche Zusammenhang nicht mehr gegeben sein und ein landwirtschaftliches Nebengewerbe daher nicht anerkannt werden können, wenn es sich um eine so weitgehende gewerbliche Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Produktes handelt, daß die erforderlichen Verrichtungen als dem Gewerbe vorbehalten und den Landwirten verschlossen angesehen werden müssen. Darüber wird, solange gesetzliche Bestimmungen fehlen, das Herkommen entscheiden müssen. Bezüglich der Schlachtung und Ausschrotung selbstgezoGENER Schweine besteht darüber kein Streit, sie gilt, soweit sie im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb und im entsprechenden Ausmaße betrieben wird, als ein den Landwirten zustehendes Nebengewerbe. Bildet aber eine Tätigkeit als solche ein Nebengewerbe der landwirtschaftlichen Produktion, dann ist es vom Standpunkt des Artikels V lit. a des Kundmachungspatentes aus gleichgültig, ob die Hilfskraft, die diese Tätigkeit verrichtet, dem Stand der Landwirtschaft oder dem Gewerbe stande angehört.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch das Erkenntnis des Bundesgerichtshofes vom 22. Juni 1936 A 267/34 an Bedeutung: „Auch der Regelmäßigkeit mit der das hergerichtete Fleisch verkauft wurde und den nicht unbedeutenden Kundenkreis kommt eine selbständige Bedeutung für die Streitfrage nicht zu, denn beides ist nur ein Reflex der Größe des Betriebes. Es kommt allein auf den Absatz und dessen Verhältnisse zu dem landwirtschaftlichen Gesamtbild des landwirtschaftlichen Betriebes an, denn nur aus diesem Verhältnis läßt sich entnehmen, ob der Verkauf der gestochenen Schweine bzw. des ausgeschroteten Fleisches im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes gehalten oder diesen überschritten hat.“

Die Entscheidung des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien vom 14. August 1951 Bl. 1013 (ÖJZ, vom 25. Jänner 1952, Heft Nr. 2) umreißt den Begriff des landwirtschaftlichen Nebengewerbes in eindeutiger Weise. Nachstehend Wesentliches aus der Begründung:

Nach Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung findet diese keine Anwendung auf die landwirtschaftliche Produktion und deren Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben. Zu dieser landwirtschaftlichen Produktion ist auch das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mast oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse durch die ein Nutzen gezogen wird, zu zählen. Die

Art der Tiere und der Zweck ihrer Haltung ist hiefür maßgebend.

Das wesentliche Merkmal eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes ist darin gelegen, daß es den Betrieb einer Landwirtschaft voraussetzt, daß es im Rahmen dieser Landwirtschaft in einem verhältnismäßig geringen Umfang neben dieser deshalb betrieben wird, um einen leichteren Absatz der in dieser Landwirtschaft erzielten Naturprodukte, deren Nebenprodukte oder Abfälle zu ermöglichen, mithin in der Hauptsache nur die Verwertung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand hat.

Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte in seinem landwirtschaftlichen Betrieb, die in diesem selbstgezüchteten Schweine aus der eigenen Futtergrundlage schlachtreif gemacht, sie geschlachtet, zerteilt und unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften nach Beschau durch den Amtstierarzt an Letztverbraucher verkauft. Damit hat er zwar ein Nebengewerbe ausgeübt, das aber als landwirtschaftliches Nebengewerbe nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, dessen Ausübung übrigens auch einem alten Herkommen entspricht, und das er als Upproduzent auszuüben auch vollkommen berechtigt ist.“

Der Erlaß des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 1932 Zl. 310/1,53-1952, ist nur noch insoweit von Bedeutung, als er feststellt, daß dann wohl nicht ein unbefugter Gewerbebetrieb vorliegt, wenn benachbarte Landwirte sich gelegentlich bei der Vornahme von Hausschlachtungen gegenseitig aushelfen bzw. hiezu ihr landwirtschaftliches Personal zur Verfügung stellen.

Es hieß die heutige wirtschaftliche Situation des Landwirtes verkennen, wollte man von ihm verlangen, daß er zur Schlachtung und Ausschrotung keinen Fleischhauer beiziehe; der Fall einer solchen Art von „Lohnschlächtereien“ wird ohnedies höchst selten eintreten, weil die Fleischhauer, wie die Erfahrung lehrt, eine solche Tätigkeit fast durchwegs aus Gründen der geschäftlichen Konkurrenz ablehnen. Gerade in der Zeit sinkender Viehpreise, ist der Landwirt vielfach gezwungen, Fleisch aus Hausschlachtungen, das er für den Haushalt nicht aufbrauchen kann, zum Kleinverkauf auszuschroten. Es kann sowohl für ihn, als auch für den Konsumenten nur von Vorteil sein, wenn die Schlachtung und Ausschrotung auch wirklich fachgemäß durchgeführt und das Fleisch so in seiner Qualität erhalten wird. Eine Sprengung des Rahmens eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes wird erst dann zu erblicken sein, wenn das Verhältnis des Absatzes zum landwirtschaftlichen Gesamtbild des Betriebes in einem ungewöhnlichen Verhältnis steht. Der Landwirt würde sich dann als Auftraggeber einer unbefugten Handlung strafbar machen, wenn er sich Personen bedienen würde, die die Mitwirkung bei einer Hausschlachtung gewerbemäßig (regelmäßig, selbständig, entgeltlich und in Gewinnabsicht) besorgen, ohne hiezu gewerberechtlich befugt zu sein.

Es sei noch vermerkt, daß allenthalben solche Personen, welche weder selbst Landwirte sind, noch ständig als landwirtschaftliche Arbeiter im Dienste eines Landwirtes stehen, aus der entgeltlichen Uebernahme von Viehschlachtungen und Fleischausschrotungen ein selbständiges, unbefugtes Gewerbe machen. Diese Personen sind es, gegen die sich die vielfach berechtigten Klagen der befugten Fleischhauer in erster Linie wenden. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 41 Gewerbeordnung verwiesen. Nach dieser Gesetzesstelle wird die Verrichtung von Arbeiten oder Leistungen im Umherziehen auch dann als selbständige gewerbliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes oder der Vorschriften über die aus der Gewerbeordnung ausgenommenen, ausschließlich im Umherwandern ausgeübten gewerblichen Berechtigungen (Artikel V Punkt q des Kundmachungspatentes der Gewerbeordnung) angesehen, wenn der die Arbeiten oder Leistungen Verrichtende sich auf ein Dienstverhältnis beruft, den angeblichen oder wirklichen Dienstplatz jedoch ständig wechselt.

Abschließend sei noch kurz zusammengefaßt: Der Landwirt ist berechtigt zur Durchführung von Hausschlachtungen (Ausschrotungen) auch gelernter Fleischhauer heranzuziehen; grundsätzliche Voraussetzung für die Qualifikation einer Schlachtung als Hausschlachtung ist, daß sich eine solche im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes hält. In diesem Sinne auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1954, Zl. 1635/53, abgedruckt in der ÖJZ, Heft 9/1954.

Gendarmerie-Scharfschießen

Von Gend.-Patrouillenleiter ALOIS HAUSER I. Gendarmeriepostenkommando Rum, Tirol

Bei herrlichem klarem Wetter, das eine sehr gute Sicht zuließ, fand auf der Militärschießstätte „Thaurer-Mure“, die sich nordwestlich des Wallfahrtsortes Absam am Fuße des Nordkettengebirges befindet, das diesjährige Scharfschießen der Bezirksgendarmeriekommandos Innsbruck I und Innsbruck II statt. Die Bezirksgendarmeriekommandobereiche Innsbruck I und II unterstehen dem Gendarmerieabteilungskommando Innsbruck. Daher oblag das Kommando beim Scharfschießen dem Abteilungskommandanten Gendarmeriemajor Nikolaus Paumgarten. Zur Seite standen ihm der Bezirksgendarmeriekommandant des Bezirkes Innsbruck I, Kontrollinspektor Johann Kremser I und der stellvertretende Bezirksgendarmeriekommandant des Bezirkes Innsbruck II Bezirksinspektor Josef Stainer.

Es kam bei diesem Scharfschießen hauptsächlich darauf an, die Beamten mit den ihnen neu zugewiesenen Waffen eingehendst vertraut zu machen. So mußte von dem Trommelrevolver „Colt“ auf die Handhabung der Pistole „M-35“ und vom Karabiner „98-k“ auf den halbautomatischen Karabiner „M-1“ umgeschult werden. Einige Schwierigkeiten bereitete den Beamten die neue, ungewohnte Visiereinrichtung beim Karabiner „M-1“. Jedoch schon nach den ersten Schüssen zeigte sich, daß sich die Beamten auch mit dieser Visiereinrichtung zurechtfinden und erfolgreiche Ergebnisse erzielen. Von den zum Scharfschießen angetretenen Beamten konnte nur ein verschwindend kleiner Kreis von Schützen ermittelt werden, die bei der einen oder anderen Übung die Bedingung nicht erfüllen konnten. Von besonderer Wichtigkeit wäre auch die Schießausbildung auf bewegliche Ziele. Besonders kommt es auch auf eine rasche Feuerbereitschaft bei der Anhaltung eines Verbrechers an, weil der Verbrecher

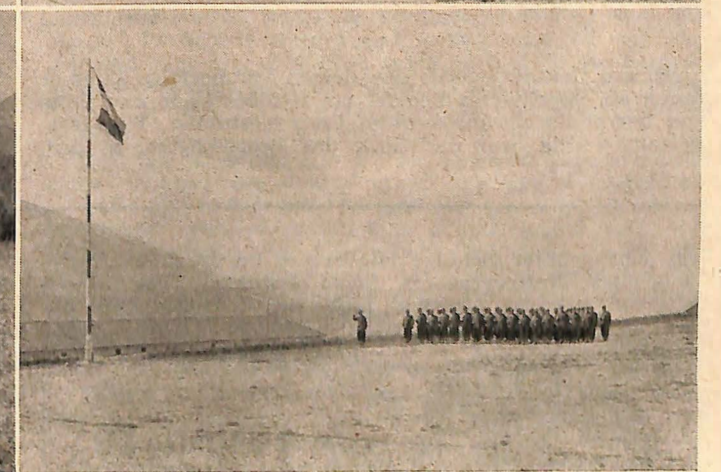
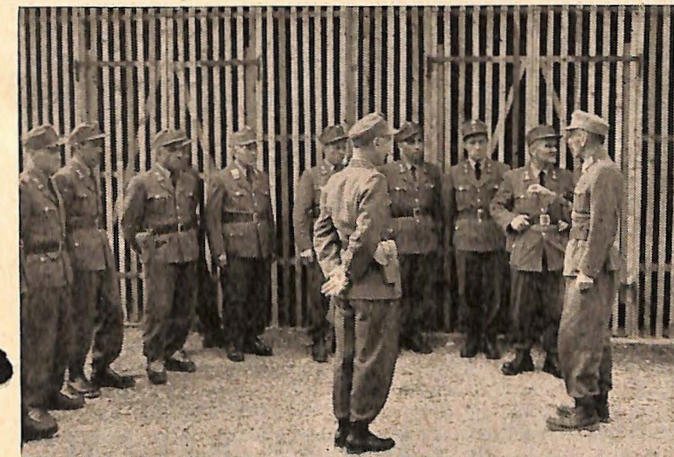
den Ueberraschungsmoment in den meisten Fällen dem Gendarmen voraus hat.

Der Abteilungskommandant, Gendarmeriemajor Nikolaus Paumgarten, konnte als Gast Staatsanwalt Dr. Hel-



Der Hornist gibt durch das Signal „Schießen“ den Beginn des Scharfschießens bekannt

mut Fally begrüßen. Staatsanwalt Dr. Fally, der durch einen Gipsverband am linken Unterschenkel in seinem Gehvermögen stark behindert war, ließ sich dadurch von der Teilnahme am Scharfschießen nicht abhalten. Daß er nicht nur ein äußerst tüchtiger Staatsanwalt, sondern auch



Von links nach rechts: Erteilung von Weisungen am Schießplatz vor Beginn des Schießens — Liegend freihändig, bei Abgabe von drei Schüssen auf 100 Meter entfernte Kopffigur — Schütze beim Karabinerschießen liegend aufgelegt und Schützenaufsicht — Die angetretenen Gendarmen bei der Ehrung ihrer gefallenen Kameraden

Warenhaus
Kral
HALLEIN

HILFT IHNEN SPAREN
Täglicher Postversand
SONDERPREISE FÜR EXEKUTIVE

Der Schuß am Kasernberg

Von Gend.-Revierinspektor KARL FRIEDRICH, Gendarmeriepostenkommando Wolkersdorf, Niederösterreich

„Der hier wurde beraubt!“

Wie ein Blitz, so schlägt diese Anzeige am 20. Juni 1958 um 14.35 Uhr am Gendarmerieposten Wolkersdorf ein. Die beiden, mit Schreibarbeiten beschäftigten Beamten, sehen mehr erstaunt als erschrocken auf einen jungen Mann, der von zwei kernigen Männern begleitet, die Poststation betreten hatte. Der hinzukommende Postenkommandant mustert ein schmales, leichenfahles Gesicht, überfliegt die angstschlotternde Gestalt des schmächtigen Burschen, der mühsam nach Fassung ringt und in abgerissenen Sätzen erzählt, daß eben von zwei unbekanntenen Männern ein Raubüberfall auf ihn verübt worden sei. Hiebei habe er den ungeheuren Betrag von 30.000 S eingebüßt. Anschließend wären die Männer mit einem grauen Opel-Kapitän, vermutlich in Richtung Wien geflüchtet. Da er selbst als Fahrer in einem Personenkraftwagen saß, wäre er am Ende auch noch mit einer Pistole beschossen worden.

Kaum eine Minute später waren die Beamten mit Karabinern bewaffnet und fuhren mit dem Befehl, den geschilderten und bekannten Tatort am Kasernberg zu sichern und die nächste Umgebung abzusuchen, motorisiert ab. Der Postenkommandant gab in der Zwischenzeit mit einem dringenden Gespräch dem Bezirksgendarmeriekommando Mistelbach eine kurze Sofortmeldung, mit der Bitte um Sperrung aller Straßen von und nach Wolkersdorf, durch. Während der Postenkommandant schon nach wenigen Minuten mit dem Anzeiger zum Kasernberg abfuhr, waren nur wenige der kostbaren Minuten verloren. In dieser Zeit lief der Gendarmerieapparat bereits auf vollen Touren. Der Bezirksgendarmeriekommandant alarmierte vermittels dringender Sammelgespräche alle umliegenden Gendarmerieposten und angrenzenden Polizeistationen, so Stammersdorf und Floridsdorf. Der Stellvertreter hingegen gab die Meldung bereits mittels Fernschreiber nach Wien weiter, wodurch die Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, die Verkehrsabteilung und selbst die Funkstreifenwagen der Wiener Polizeidirektion von dem Geschehen Kenntnis erlangten. Während die Fernschreiber liefen, Befehle durch die Telephone jagten, wurde durch das Gendarmeriebezirkskommando auch der Gendarmerieposten Mistelbach mobilisiert. Alle verfügbaren Beamten, einschließlich der rasch erreichbaren Gendarmen, befanden sich Minuten später, unter Führung des Bezirksgendarmeriekommandantenstellvertreters, in einem Mannschafts-transportwagen, auf der Fahrt zum Kasernberg.

Somit war die Alarmierung, die Absperrung des Tatortes im weiten Umkreis und Fahndung nach den Tätern, in kürzester Zeit, schlagkräftig durchgeführt.

Die Beamten von Wolkersdorf ließen sich beim Eintreffen am Tatort den Raubüberfall nun genau erzählen. Der Kasernberg liegt 4 km von Wolkersdorf entfernt,

ist dicht bewaldet und nur das sogenannte Kasernwirts-haus steht einsam an der Bundesstraße. Diese Stelle war zweifellos für einen Raubüberfall wie geschaffen.

Noch völlig eingeschüchtert, erzählte jetzt der 20-jährige Kaufmannslehrling, daß er mit einem Personenkraftwagen auf der Brünner Straße in Richtung Wien gefahren sei. Als er den Kasernberg anfuhr, habe er am rechten Straßenrand einen grauen Opel-Kapitän stehen gesehen, dessen Motorhaube geöffnet war. Zwei Männer, einer davon mit einem werkzeughähnlichen Gegenstand in der Hand, hätten gewunken, und als er stehenblieb, wäre er um Mitnahme bis zum nächsten Mechaniker ersucht worden. Der Motor ihres Fahrzeuges streike. Einer nahm daraufhin hinter ihm und einer neben ihm Platz. Schon nach zirka 300 m hätte der hinter ihm Sitzende eine Pistole gezogen und er wurde gezwungen, am Bergrücken angekommen, nach rechts auf einen Waldweg abzubiegen. Dort zog ihm der eine die Brieftasche und der hinter ihm sitzende Mann raffte die Aktentasche an sich, in der sich 28.000 S befanden. Dieser Geldbetrag wäre für den Ankauf eines Personenkraftwagens bestimmt gewesen, welcher für ihn in Wien abholbereit stünde. Bei einem Fluchtversuch hätte ihm der eine dann einen Schlag auf die Stirne gegeben, wovon die Beule mit der kleinen Platzwunde käme. Die Wunde, durch rohe Hand zugefügt, blutete tatsächlich noch, war jedoch offensichtlich nicht gefährlich. Beide Männer seien dann aus dem Auto gesprungen, der eine hätte sofort die Flucht ergriffen, der andere habe ihn mit der Pistole rückwärtsgehend bedroht und dann in einer Entfernung von zirka 15 m beschossen. Das Projektil durchschlug die Windschutzscheibe, piff knapp an seinem Kopf vorbei und flog beim offenen Wagenfenster hinaus. Tatsächlich konnten die Beamten auch den beschossenen Wagen besichtigen. In der erblindeten Windschutzscheibe klaffte ein Loch oberhalb des Lenkrades. Auf die Frage, wohin sich dieser Mann dann gewendet habe, vermochte er logisch zu erklären, das nicht zu wissen, weil er nach dem Schuß, durch das plötzliche Erblinden der Windschutzscheibe, nichts mehr sehen konnte. Sofort hätte er dann das Fahrzeug gewendet und sei auf die Bundesstraße hinausgefahren, wo ihn dann zwei Männer mit einem vorbeikommenden Lastkraftwagen zum Gendarmerieposten Wolkersdorf mitnahmen.

Das Kasernwirts Haus wurde zweckmäßigerweise als Kommandostelle bestimmt und schon waren Beamte der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und Korneuburg, dann zwei Lautsprecherwagen und Streifenwagen der Verkehrsabteilung, Personenkraftwagen mit Sprechfunk, die Beamten des zuständigen Gendarmeriepostens Wolfpassing, die Gendarmen von Mistelbach und der Abteilungskommandant von Korneuburg eingetroffen. Letzterer übernahm sogleich die Einsatzleitung.

Eine Streifung in der Umgebung des Tatortes brachte einen unerwarteten Erfolg. Zirka 30 m vom Tatort entfernt wurde die geraubte Aktentasche gefunden, in welcher sich die Brieftasche befand. Beide Behältnisse waren leer. Befremdend wirkte es auf die Beamten, daß sich die Täter die Zeit genommen hatten, während der Flucht die Taschen zu leeren und dann der Ordnungssinn, nämlich die Brieftasche in die Aktentasche zu legen. Der Bezirksgendarmeriekommandantenstellvertreter berechnete dann den Weg, den die Räuber vom Tatort zu ihrem abgestellten Wagen nehmen mußten, im Verhältnis zu der Zeit, die der Beraubte mit seinem Wagen vom Tatort zurück zur Bundesstraße benötigte. Hiebei ergab sich, daß die beiden Männer mit dem Lastkraftwagen, als sie den Beraubten aufnahmen, unbedingt den grauen Opel-Kapitän hätten stehen sehen müssen, weil die Räuber eine bedeutend längere Zeit bis zur Flucht mit ihrem Fahrzeug benötigten. Diese Männer aber behaupteten trotzdem fest, kein Fahrzeug gesehen zu haben. Diese ersten Widersprüche wurden dem Anzeiger jedoch nicht vorgehalten. Als dann der Sachverständige Ing. Denk aus Wien einige Zeit später eintraf und behauptete, daß der Schuß gegen die Windschutzscheibe vom Wageninneren in das Freie abgegeben worden sein dürfte, wurde zum ersten Male der Verdacht

laut, daß der Raubüberfall fingiert worden sein könnte. Dazu fehlte allerdings noch das Motiv. Ein eingesetztes Minensuchgerät des Entminungsdienstes vermochte trotz eifriger Suche weder das Projektil noch die Hülse der abgeschossenen Patrone zu finden.

Um dem Anzeiger die Möglichkeit einer Verabredung zu nehmen, wurde unter allen möglichen Vorhaltungen versucht, ihm seine dringliche Anwesenheit, auch die Nachtzeit über in Wolkersdorf zu verbleiben, plausibel zu machen. Doch immer wieder äußerte der junge Bursche den Wunsch, zu seinen Eltern nach Hause fahren zu dürfen. Endlich willigte er ein und blieb die Nacht über, unter unauffälliger Aufsicht der Gendarmerie, in Wolkersdorf. In dieser Nacht setzte nun die mühselige Arbeit, in Form von Ueberprüfungen seiner Angaben und seines Lebenswandels, ein. Bis zum frühen Morgen waren alle kleinen und kleinsten Teilchen zusammengetragen und ergaben ein vollständiges Bild. Demnach führte der 20-jährige einen kostspieligen Lebenswandel und hatte beträchtliche Schulden. Diese Feststellungen waren schon von ausschlaggebender Bedeutung und gegen Mittag des 21. Juni 1958, also nicht einmal 24 Stunden nach der Tat, waren die Erhebungen abgeschlossen.

Unter der Leitung des Kommandanten der Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in Wien wurde Johann R. erstmalig einem ernstlichen Verhör unterzogen. Dieses gestaltete sich in der Folge zu einem erbarmungslosen Kreuzverhör, an dem sich insbesondere die Erhebungsbeamten beteiligten. Pausenlos prasselten die Fragen von allen Seiten auf den jungen Burschen ein. Doch dieser wehrte sich mit so wohlgesetzten und gut überlegten Antworten, daß mancher außenstehende Laie von seiner Unschuld überzeugt gewesen wäre. Nicht aber die geübten Gendarmen, die hier zuviel Vorarbeiten geleistet hatten. Selbst die unbedeutendsten und familiärsten Angaben, waren sie nur etwas verfährt, wurden ihm als unwahr widerlegt. Schon wanderten die Augen des Burschen ängstlich von einem fragenden Beamten zum anderen. Schon wurden die Antworten zögernder. Langsam neigte sich der Kopf. Immer heftiger das Trommelfeuer der Fragen. Es kam keine Antwort mehr zurück, am Ende nur der lakonische Satz: „Ja, ich habe eine falsche Anzeige erstattet, es ist nichts Wahres daran“.

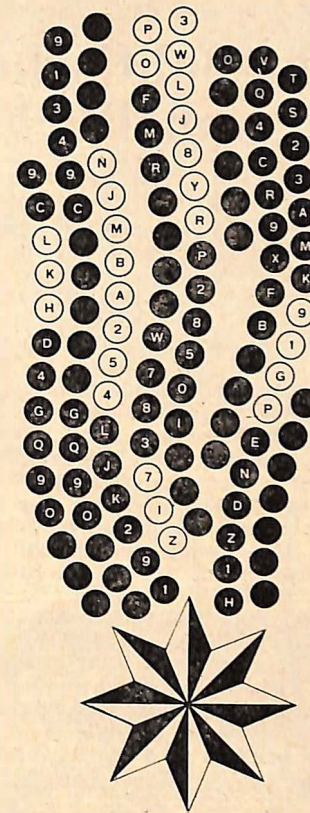
Aufatmend sahen sich die Beamten an. Es war geschafft, der Fall geklärt.

Nun erzählte R. hemmungslos seine Geschichte. So, daß er vor einiger Zeit seinen Personenkraftwagen um 20.000 S verkauft habe, um sich einen neuen anzuschaffen. Schon nach kurzer Zeit habe er das erhaltene Geld durchgebracht, und als nun der Auslieferungstermin des bestellten Wagens gekommen war, habe er nicht mehr gewußt, von wo er das Geld hernehmen solle. Zu gestehen, daß er mittlerweile mittellos geworden sei, habe er sich geschämt und sei auf die Idee gekommen, den Raubüberfall vorzutauschen.

Mit einer erkennbaren Befreiung erzählte er dann, wie er in den Waldweg hineinfuhr, nach zirka 150 m auf einer kleinen Lichtung anhielt und mit einem abgeschnittenen Flobertgewehr vom Wageninneren nach außen durch die Windschutzscheibe schoß. Anschließend reversierte er, schlug sich mit der geballten Faust, zwischen den Fingern hatte er den Startschlüssel, gegen die Stirne und fuhr zur Bundesstraße zurück. Mit der noch blutenden Beule hielt er dann einen Lastkraftwagen an und erzählte den beiden Insassen sein Märchen. Diese fuhren mit Vollgas nach Wolkersdorf, weil sie in großer Furcht waren, selbst ein Opfer der Räuber zu werden. Das weggeworfene Flobertgewehr, von dem schon vor der Tat der Kolben abmontiert und der Lauf bis auf ein kleines Stück abgeschnitten worden war, wurde tatsächlich später in der Nähe des Tatortes gefunden. Eine Hülse steckte im Lauf, im Magazin befanden sich noch drei Patronen.

Das Tatmotiv, wodurch ein großer Teil von Beamten Tag und Nacht in Alarmzustand versetzt wurde, war somit kein anderes, als die Scham eines jungen Lehrlings, kein Geld für einen kostspieligen Personenkraftwagen zu besitzen.

Wie unbedacht, wenn man an die Folgen denkt, wäre durch rasches Handeln und kluge Kombination die Tat nicht aufgeklärt worden! Ein ganzer Bezirk wäre vor gewalttätigen Banditen in Furcht und Unruhe versetzt worden, die es in Wirklichkeit gar nicht gab.

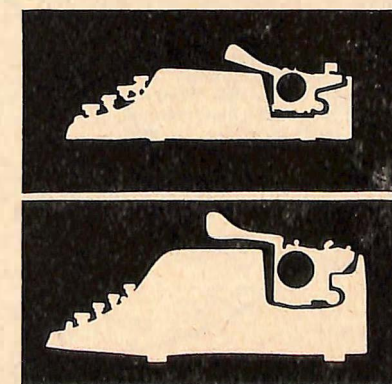


olivetti

Selbst das kleinste Zollamt, selbst der kleinste Grenzposten, selbst das kleinste Gendarmeriekommando, wo bis gestern eine Feder, ein Tintenfass und viel guter Wille vollauf zu genügen schien können heute ihre Schreibmaschine haben für Rapporte, Protokolle, Aufstellungen, Briefe, in mehrfachen Durchschlägen und klarer, genauer Schrift: mit der Olivetti **Studio 44**, die alle Leistungen einer normalen Büromaschine aufweist und leicht von einem Tisch zum anderen wandert, oder mit der Olivetti **Lettera 22**, die man zum Lokalausgang, zum Verhör, zum Inventar mitnimmt, leicht zu tragen, leicht in der Bedienung, perfekt präzise, solide.

Ausserst günstige Bedingungen bei Teilzahlungen, beste Umtauschmöglichkeiten aller Maschinen für Angehörige des Korps.

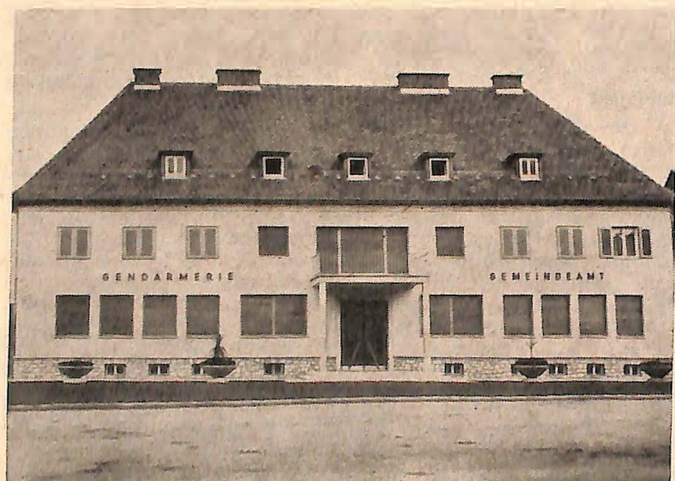
Lettera 22



Studio 44

Austro-Olivetti Büromaschinen A. G.
Wien I - Kärntnerstrasse 33 - Tel. 52 56 71

Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Weißkirchen, Steiermark

Rechtspolitische Erwägungen zum bundeseinheitlichen Ladenschlußgesetz

Von Regierungsoberkommissär Dr. EDUARD NEUMAIER

Die bis zur Erlassung des neuen Ladenschlußgesetzes im Sommer 1958 bestehende Rechtslage machte wegen ihrer Unübersichtlichkeit sowohl der Wirtschaft als auch der Verwaltung große Schwierigkeiten. Es war daher nicht wunder zu nehmen, daß schon vor Jahren Anstrengungen zur Neuordnung dieser Rechtsfrage unternommen wurden¹.

Die Neuregelung des „Ladenschlusses im Kleinhandel“, die auch für den Dienst des Gendarmen von Bedeutung ist, wurde insbesondere von Abgeordneten des Nationalrates in einem Initiativantrag angestrebt. Auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erstellte einen Gesetzentwurf, weiter wurde am 8. November 1956 zum Studium der gemachten Vorschläge eine Enquete einberufen, bei der die sehr divergierenden Standpunkte der Gewerbetreibenden, Handelsangestellten und Verbraucher noch nicht ganz abgestimmt werden konnten. Der neue Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. Juni 1958 hingegen konnte von den gesetzgebenden Körperschaften in Behandlung gezogen und nach kleinen Abänderungen zum Beschluß erhoben werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden die neuen Ladenschlußbestimmungen nicht mehr wie früher in die Gewerbeordnung aufgenommen, sondern in einem eigenen Bundesgesetz erlassen.

Grundgedanken des neuen Ladenschlußgesetzes

Das neue Ladenschlußgesetz geht von dem Gedanken aus, daß die Ladenschlußregelung einerseits den Verbrauchern den Einkauf zu einer Zeit ermöglichen muß, in der sie nicht selbst berufstätig sind, daß aber andererseits der Wettbewerb unter den Gewerbetreibenden diese nicht zu überlangen Geschäftszeiten nötigen soll, die vielfach betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt wären. Obgleich die große Mehrheit der Handelsbetriebe in Oesterreich keine Dienstnehmer beschäftigt, und die Arbeitszeit der Verkäufer durch die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften geregelt ist, mußte auch darauf Bedacht genommen werden, daß allzulange Geschäftszeiten — zumindest bei den Betrieben mit nur wenigen Ladenangestellten — die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften erschweren.

Das Gesetz sichert den wöchentlichen „freien Nachmittag“, als solcher ist derzeit in der Mehrzahl der Bundesländer der Donnerstagnachmittag vorgesehen. Der Landeshauptmann hat aber die Möglichkeit, eine bisherige Regelung, die den Mittwoch als Tag des freien Ladenschlusses festgelegt hat, aufrechtzuerhalten. Soweit schon derzeit geltende Rechtsvorschriften den früheren Ladenschluß am Samstag vorsehen, gilt diese Regelung weiterhin.

Das Gesetz hält auch an dem Grundsatz fest, daß lediglich eine Verpflichtung zum

Geschlossenhalten der Verkaufsstellen besteht, nicht aber eine **Offenhaltepflicht**.

Geltungsbereich

Das Gesetz erfaßt unter Beibehaltung des eingebürgerten Ausdruckes „Ladenschlußzeit“ nicht nur die „Läden“, sondern alle zum Kleinverkauf bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen, und spricht ausdrücklich aus, daß als solche Betriebseinrichtungen auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen dieser Unternehmungen gelten, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden; damit wurden auch die sogenannten „Verkaufsausstellungen“ oder „Bazare“ den Ladenschlußbestimmungen eindeutig unterstellt.

Um eine möglichst vollständige Regelung des Wettbewerbes unter den Verkaufsstellen zu gewährleisten, wurden auch die Kleinverkaufsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Ladenschlußregelung unterworfen².

Eine völlige Ausnahme von den Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gilt

- für die Warenabgabe aus Automaten (sofern nicht die Automaten in Läden aufgestellt),
- für den Warenverkauf im Rahmen eines Gast- und Schankgewerbes,
- für den Marktverkehr und
- für die „Marketendereien“, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Schließlich verlangt die fortschreitende Motorisierung, daß die Kraftfahrer jederzeit Betriebsstoff tanken und bestimmte Kraftfahrzeugersatzteile jederzeit beschaffen können³.

Allgemeine Ladenschlußzeiten an Werktagen

Bei der Festsetzung der allgemeinen Ladenschlußzeiten hat bereits § 96 e der Gewerbeordnung zwischen dem Kleinverkauf von Lebensmitteln und dem Kleinverkauf von anderen Waren unterschieden.

§ 96 e der Gewerbeordnung gestattete den Kleinverkauf von Lebensmitteln in der Zeit von 5 Uhr früh bis 20 Uhr abends, doch konnte der Landeshauptmann eine spätere Eröffnung oder einen früheren Geschäftsschluß (ab 18 Uhr) anordnen (§ 96 e dritter Absatz). Das neue Ladenschlußgesetz bestimmt, daß die Verkaufsstellen für Lebensmittel bereits ab 6.30 Uhr offengehalten werden dürfen, damit die Berufstätigen schon vor 7 Uhr einkaufen können, ehe sie den Weg an die Arbeitsstätte antreten.

Für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln gestattete § 96 e der Gewerbeordnung eine Ge-

² Die Bundeskompetenz zu dieser Bestimmung ergibt sich daraus, daß die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in dem verfassungsrechtlich maßgebenden Zeitpunkt, das ist am 1. Oktober 1925, nach Maßgabe des Art. V lit. a KMP unter die Vorschriften der Gewerbeordnung gefallen sind (Art. IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung wurde erst durch die Gewerbeordnungs-Novellen 1933 und 1934 eingeführt). Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dagegen, die selbst eine Land- und Forstwirtschaft betreiben, sind gemäß Art. V lit. a KMP von der vorgeschriebenen Regelung nicht erfaßt.

³ Voraussetzung der Verkaufstätigkeit des Tankstelleninhabers ist selbstverständlich der Besitz der einschlägigen Gewerbeberechtigung.

schäftszeit von 5 Uhr bis 19 Uhr, doch konnte der Landeshauptmann diese Geschäftszeit gleichermaßen verkürzen. Das neue Gesetz bestimmt, daß diese Verkaufsstellen ab 7.30 Uhr offengehalten werden dürfen, um die Besorgung von dringenden kleinen Einkäufen vor Beginn der Bürozeit oder der Schule zu ermöglichen.

Auch die Ladenschlußzeit am Abend wurde bundeseinheitlich für einen Zeitpunkt (18 Uhr bzw. 18.30 Uhr) festgelegt, der Einkäufe nach Ende der beruflichen Tätigkeit möglich macht⁴.

Die Festlegung eines früheren Beginnes der Geschäftszeit für den Verkauf von Milch, Milchprodukten und Backwaren (ab 6 Uhr) wurde im Interesse einer entsprechenden Versorgung der Bevölkerung mit diesen Waren für unerlässlich erachtet.

Die Bestimmung, wonach Bäckereibetriebe ab 5.30 Uhr offenhalten dürfen, entspricht der Bestimmung des § 10 des Bäckereiarbeitergesetzes, die somit unberührt bleibt.

Mit Rücksicht auf die länderspezifischen und so entstandenen Einkaufsgewohnheiten und so entstandenen Einkaufsbedürfnissen ist der Landeshauptmann im neuen Gesetz ermächtigt, die Geschäftszeit zu verkürzen (die Ladenschlußzeit zu verlängern), indem er eine frühere Ladenschlußzeit oder einen späteren Beginn der Geschäftszeit normiert, doch darf diese Regelung jeweils nur um höchstens eine Stunde von der bundeseinheitlichen Regelung abweichen, die gesamte Verkürzung darf somit höchstens zwei Stunden betragen; der Landeshauptmann hat jedoch auch die Möglichkeit, statt dessen durch Anordnung einer „Mittagszeit“ die tägliche Geschäftszeit um zwei Stunden zu verkürzen.

Die Erlassung solcher Verordnungen ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß den Verbrauchern, insbesondere den Berufstätigen, die Deckung der Einkaufsbedürfnisse möglich bleibt.

In gleicher Weise kann der Landeshauptmann auch die bundeseinheitlich vorgesehene Geschäftszeit je um eine Stunde, also um höchstens zwei Stunden, verlängern (die Ladenschlußzeit verkürzen).

Besonders umstritten war die bundeseinheitliche Regelung des „freien Halbtages“ am Donnerstag ab 13 Uhr, zumal außer wirtschaftlichen Interessen auch Bedenken geltend gemacht wurden, da viele Berufstätige bestimmte Waren nur am Samstagnachmittag, wenn sie ihre Familienangehörigen begleiten können, einkaufen wollen (sogenannter „Familieneinkaufstag“). Es wurde in vielen Ländern, beispielsweise auch in England, festgestellt, daß der Samstagverkauf die höchsten Umsätze erzielt. Bei der Verlagerung des freien Halbtages auf den Samstagnachmittag mußte darum bedacht werden, daß Einkäufe der Fremden, die über das Wochenende nach Oesterreich kommen, möglich sein sollen, insbesondere in den Bundesländern Tirol und Kärnten hätten die Kaufleute auf die Möglichkeit des „stillen Exports“ verzichten müssen. Das neue Gesetz ermächtigt darum den Landeshauptmann, den Ladenschluß am Mittwoch und überdies bereits für 12 Uhr festzusetzen, wenn dies die Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung zulassen.

Die neue Regelung, derzufolge am ersten Samstag im Monat die Verkaufsstellen erst später — und zwar wie sonst an Werktagen — schließen müssen, berücksichtigt die Einkaufsbedürfnisse der Verbraucher. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit für ein Offenhalten auch der Lebensmittelgeschäfte am Samstagnachmittag, da Lebensmittel auch an anderen Werktagen und am Samstag morgens und mittags eingekauft werden können.

Naturblumen und Süßwaren hingegen werden vielfach gerade am Samstagnachmittag eingekauft, die Möglichkeit des Offenhaltens dieser Fachgeschäfte an allen Werktagen wurde darum erhalten. Die Verkaufsstellen sind, sofern anders nicht bestimmt ist, am Donnerstag ab 13 Uhr geschlossen zu halten.

Für grenznahe Gebiete kann der Landeshauptmann eine bestimmte Regelung treffen.

Besondere Regelung für bestimmte Tage

Während § 96 e der Gewerbeordnung nur für den 24. Dezember eine Verkürzung der Geschäftszeit festlegte (19 Uhr bzw. 18 Uhr), hat sich ein weit früherer Geschäfts-

⁴ Der Handelsausschuß des Nationalrates gab hierbei der Erwartung Ausdruck, daß diese Bestimmung nicht schikanös ausgelegt werde, um die Gewerbetreibenden unter anderem bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten und Arbeiten zur Konservierung von Lebensmitteln nicht zu behindern.

NOCH BETTER SLEEP ON...

SEMPERIT

MOLICEIL

Matratzen und Polster aus Latexschaum

...er ist Raucher!

KORSO

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68
 Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
 Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

schluß sowohl am 24. Dezember als auch am 31. Dezember eingebürgert (ausgenommen Süßwaren und Naturblumen). Es wurde daher eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des früheren Geschäftsschlusses geschaffen. Fallen diese Tage auf einen Werktag, für den ein noch früherer Geschäftsschluß angeordnet ist, so gelten die früheren Ladenschlußzeiten. Der Verkauf gewisser Waren, für die gerade an diesen Tagen eine starke Nachfrage besteht, machte allerdings eine Sonderregelung notwendig.

Der starke Weihnachtseinkaufsbedarf macht es notwendig, daß die Verbraucher auch an den sonst „freien Halbtagen“, insbesondere an Samstagen, Einkäufe besorgen können. Gebietsweise werden bestimmte Einkäufe, zum Beispiel Stoffeinkäufe, schon im November getätigt, so daß der Landeshauptmann zu einer entsprechenden ergänzenden Regelung ermächtigt wurde. Auf Grund einer weiteren Ermächtigung kann der Landeshauptmann auch einem gebietsweise stärkeren Weihnachtseinkaufsbedarf Rechnung tragen, doch ist in diesem Falle nur eine Ausnahme für die sonst „freien Halbtage“ im Monat Dezember möglich.

Besondere Regelung für Verkaufsstellen bestimmter Art

Bundeseinheitlich wurden besondere, jedoch nicht ziffernmäßig bestimmte kürzere Ladenschlußzeiten festgelegt:

- Bei „Bahnhofsverkaufsstellen“ und ähnlichen Verkaufsstellen ist auf die Verkehrszeiten Bedacht zu nehmen⁵.
- In den Theatern und Lichtspieltheatern bestehen meist kleine Büfets, die nicht als Gast- und Schankgewerbe, sondern als Handelsgewerbe geführt werden; sie schließen, dem Bedarf entsprechende

⁵ Diese Regelung hat den Vorteil, daß Verordnungen oder Entscheidungen bezüglich der einzelnen Bahnhöfe entbehrlich sind; die Gewerbebehörde kann jederzeit feststellen, zu welchem Zeitpunkt in dem betreffenden Bahnhof der erste und der letzte Zug ankommt und abfährt. In der Regel wird unter den „Verkehrszeiten“ die Zeit von 30 Minuten vor Ankunft oder Abfahrt des letzten Zuges zu verstehen sein, je nach der Bedeutung des Bahnhofs und des sich daraus ergebenden Bedarfs.



ADLER
Special

für anspruchsvolle Korrespondenz

Die ausgereifte Büro- und Korrespondenz-Schreibmaschine mit 32-cm-Wagen.

Zweckmäßig in der Ausstattung, günstig im Preis.

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:
HANDELSKONTOR GES. M. B. H.
WIEN I, SCHUBERTRING 6, TELEPHON 52 45 71

chend, nach der letzten größeren Pause oder nach Beginn der letzten Vorstellung.

- Die Sonderregelung für die marktnahen Verkaufsstellen fußt auf der Bestimmung der Gewerbeordnung (§ 96 f), schränkt aber die Ausnahme gegenüber der Regelung der Gewerbeordnung sehr ein. Die Begünstigung wird nur den in jenen Straßenteilen gelegenen Verkaufsstellen zukommen, die den Markt umgrenzen.

Gebietliche Sonderregelung

Gebietliche Sonderregelungen können begriffsnotwendig nur vom Landeshauptmann getroffen werden.

Campingplätze, Badeplätze und pratermäßige Veranstaltungen schaffen ebenso wie vielbesuchte Ausflugsorte und Wallfahrtsorte einen örtlichen, meist auch warenmäßig beschränkten Bedarf, der zu berücksichtigen ist⁶.

In bestimmten Fremdenverkehrsarten, in denen die Fremden tagsüber auf den Bergen oder am Badestrand weilen, ist ein erhöhter Einkaufsbedarf in den Abendstunden gegeben.

Verkauf im Umherziehen und im Straßenhandel

Der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen und im Straßenhandel ist während der Zeit, in der die Verkaufsstellen für solche Waren geschlossen zu halten sind, verboten!

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der des § 96 i der Gewerbeordnung. Der „Verkauf im Straßenhandel“ umfaßt auch alle jene Betriebe des Straßenhandels, die sich etwa nicht einer ständigen oder nichtständigen „Betriebseinrichtung“ bedienen. Der Landeshauptmann kann von dieser Vorschrift generelle Ausnahmen zulassen.

Kundenbedienung

Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen noch bedient werden (diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung nach der Gewerbeordnung).

Ebenso wie die Regelung der Sonntagsruhe sieht auch die Ladenschlußregelung eine Bestimmung über die Betriebe mit verschiedenen Ladenschlußzeiten (sogenannte „gemischte Betriebe“) vor.

Strafbestimmung

Um über die Tatbestände keine Zweifel aufkommen zu lassen, wurde folgende Strafbestimmung normiert:

„Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.“

Übergangsbestimmung

Abschließend sei noch hervorgehoben, daß verschiedene Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgehoben wurden, so zum Beispiel die Regelung der Geschäftszeiten des Großhandels, die angesichts der arbeitszeitlichen Regelung nicht mehr erforderlich ist. Aus diesem Grunde wurde auch die Gewerbeordnung dahingehend abgeändert, daß keine Ladenschlußzeiten mehr für Vermittlungsgeschäfte (zum Beispiel Handelsagenturen, Karten- und Reisebüros) oder für Spediteure bestehen.

Zur Vorbereitung und Erlassung entsprechender Ausführungsbestimmungen bestimmt das neue Ladenschlußgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, daß es erst ab 1. Februar 1959 wirksam wird.

Die vorstehenden Ausführungen sollen dazu dienen, die Gendarmen über die Neuregelung entsprechend zu informieren und die gesetzliche Regelung verständlich zu machen.

⁶ Die Ermächtigung des § 96 h Abs. 4 der Gewerbeordnung, die eine Sonderregelung nur für Kurorte vorsah, war im Hinblick auf Art. 18 BVG nicht genügend bestimmt; sie erwies sich in der Praxis auch als zu eng. Auch Messen, Festspiele, Skiwettkämpfe und dergleiche Veranstaltungen bewirken einen besonderen Zustrom Ortsfremder, deren Einkaufsbedürfnis im Interesse der Gäste und im Interesse des Fremdenverkehrs befriedigt werden muß.

Unterhaltung UND WISSEN

BEI LAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE DEZEMBER 1958

WIE WO WER WAS.

- Von welchem Schriftsteller stammt der Roman „Krieg und Frieden“?
- Von welchem Fluß wird der Genfer See durchflossen?
- Welcher ist der höchste Orden in England?
- Welcher Unterschied besteht zwischen Festmeter und Raummeter?
- Was ist ein Katarakt?
- Von wem wurde zuerst der Nordpol erreicht?
- Wer war Charlotte von Lengefeld?
- Wie heißt der wasserreichste Strom der Erde?
- Durch welchen Frieden wurde der Siebenjährige Krieg beendet?
- Welches ist das leichteste Gebrauchsmaterial?
- Wie heißt der oberste Gott der germanischen Göttersage?
- Wie heißt die Hauptstadt von Uruguay?
- Was ist ein Seismograph?
- Unter welchem Herrscher wurde in Oesterreich die Leibeigenschaft aufgehoben?
- Wast ist Glaswolle und wozu wird sie verwendet?
- Was ist ein Triangel?
- Welche war die erste Gebirgsbahn der Welt?
- Welcher ist der größte See Europas?
- Wodurch wurde die südafrikanische Stadt Kimberley bekannt?
- Was ist ein Kondor?



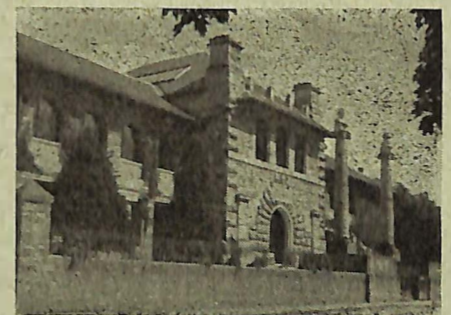
Unglaublich aber wahr...

Die Harztränen vergangener Wälder

In Palmnicken im ehemaligen Ostpreußen wurden jährlich zirka 400.000 kg Bernstein gewonnen. Ein Kubikmeter blauer Erde enthält rund 2 kg davon. Der Bernstein ist versteinertes Harz von untergegangenen Wäldern der Tertiärzeit, die sich auf einer Landbrücke nach Skandinavien befanden. Der Bernstein wurde schon den Phöniziern durch Händler am Schwarzen Meer bekannt, die ihn von der Ostseeküste bezogen. Kaiser Nero sandte einen römischen Ritter eigens nach Preußen, dort große Mengen Bernstein aufzukaufen; das größte Stück, das dieser mitbrachte, hatte ein Gewicht von 4,5 kg. Der Name des Bernsteins kommt von „brennen“. Bei Homer wird er Elektron, das heißt Sonnenstein, genannt.

Der griechische Gelehrte Thales erkannte im 6. Jahrhundert v. Chr. die elektrischen Eigenschaften des Bernsteins. Diese unerklärliche Eigenschaft des gelben Steines machte ihn zum „Wunderstein“. Man gab den Kindern Bernstein in den Mund zum Durchbeißen der Zähne. Noch heute werden Bernsteinketten gegen Rheumatismus getragen. In den Jahren 1906 und 1936 wurden in Hartlieb bei Breslau große Bernsteinlager der Vandalen wiedergefunden. 1264 wurde die Bernsteinförderung als Privilegium dem Deutschen Ritterorden verkauft. Das größte bisher gefundene Stück wiegt 6,5 kg.

PHOTO-QUIZ



Zur Sicherung ihrer Nordgrenze, die teils von der Donau gebildet wurde, errichteten die Römer östlich von Wien das stark befestigte Kastell Carnuntum. Das Museum Carnuntinum erinnert mit vielen Dingen an jene Zeit, da unser Vaterland einst eine römische Provinz war. Das Museum steht in

- Hainburg
- Bad Deutsch-Altenburg
- Petronell

DENKSPORT

Ein Schäfer sagt zu dem anderen: „Gib mir eines von deinen Schafen, dann haben wir beide gleich viele.“ Der andere erwiderte: „Nein, gib du mir eines von deinen, dann habe ich doppelt so viele wie du.“ Wie viele Schafe hat ein jeder?

WIE ergänze ICH'S?

Bei dem technischen Verfahren, Metallstücke dadurch miteinander zu verbinden, daß man die Verbindungs-

stellen ineinanderschmilzt, dem sogenannten „...“, werden Temperaturen von 3000 Grad und mehr hervorgerufen.

Unsere Kurzgeschichte

Gerechtigkeit siegt

Als Egon Mertl die Bimmelbahn eines südamerikanischen Landes soeben besteigen wollte, legte sich plötzlich eine behandschuhte Rechte höflich, doch gebietend auf seine Schulter.

„Entschuldigung, mein Herr, aber Sie können nicht abreisen.“ Egon Mertens fuhr wütend herum. „Warum, zum Teufel, kann ich nicht abreisen? Was wollen Sie eigentlich von mir?“

Der Polizist lächelte. „Sie haben fünfzigtausend Cruzeros Schulden bei Herrn Lulli. Die müssen Sie erst bezahlen, dann können Sie fahren, wohin es Ihnen beliebt.“

„Schulden? Bezahlen?“ rief Egon Mertens. „Wer, zum Teufel, ist dieser Lulli?“

„Ihr Zigarettenhändler neben dem Hotel.“

Egon Mertens lachte höhnisch. „Nun, falls es Sie interessiert: Ich bin Nichtraucher. Was sagen Sie nun?“

„Aber Sie haben sich fünfzigtausend bei Herrn Lulli geliehen.“

„Ich kenne keinen Lulli“, schrie Egon Mertens. „Es muß eine Verwechslung sein.“

„Sie weigern sich also, zu zahlen?“ sagte der Polizist. „Dann wird Herr Lulli Sie verklagen.“

Wutschnaubend kehrte Egon Mertens in sein Hotel zurück. Er rief seine Freunde an. Sie rieten ihm dringend, einen Anwalt zu nehmen.

Der Anwalt ließ sich den Tatbestand erzählen und nickte schläfrig zu Egon Mertens' Unschuldsbetuerungen.

„Überlassen Sie alles mir“, sagte er.

Vor Gericht marschierten die Zeugen des Herrn Lulli auf. Es waren vier kleine schwarze Ehrenmänner, sie hießen Truffo, Naso, Beppo, Montecuccoli. Und alle vier schworen sie, genau gesehen zu haben, wie Egon Mertens sich fünfzigtausend Cruzeros von Herrn Lulli ausgeborgt habe.

Dann erhob sich Egon Mertens Anwalt. Er bestritt keinesfalls, daß sein Klient sich das Geld geliehen habe. Egon Mertens wurde es schwarz vor den Augen. Da war er ja schön reingefallen! Vermutlich steckte der Anwalt mit dem Lulli unter einer Decke.

Nun ließ der Anwalt seinerseits Zeugen aufmarschieren. Es waren

nicht vier, sondern sechs kleine schwarze Ehrenmänner. Und alle sechs schworen sie, genau gesehen zu haben, wie Mertens Herrn Lulli die geliehenen fünfzigtausend Cruzeiros zurückgab.

„Ich hörte, Sie fahren weiter“, sagte der Richter, nachdem er Egon Mertens freigesprochen hatte. „Passen Sie gut auf in der nächsten Stadt. Gauner auf Schritt und Tritt, sag ich Ihnen. Es ist nicht wie bei uns, wo die Gerechtigkeit siegt, wie Sie soeben erlebt haben.“

Curt Maronde

BUNTE Geschichten



Max kaufte sich ein knallbuntes Sporthemd. Als er es auseinanderfaltete, entdeckte er darin einen festgesteckten Zettel. Darauf stand die Adresse eines Mädchens — wohl einer Arbeiterin aus der Hemdenfabrik — und folgende Worte: „Bitte, schreiben Sie mir und schicken Sie mir Ihr Bild!“

Von einem reizvollen Abenteuer träumend, erfüllte Max den Wunsch. Nach acht Tagen hielt er einen duftenden Brief in der Hand. Von dem Mädchen. Er riß ihn auf, las und sank enttäuscht auf einen Stuhl nieder.

In dem Brief stand nur: „Danke für das Bild! Ich wollte nur einmal sehen, was das für ein Mensch sein muß, der sich solche idiotischen Hemden kauft.“

Drei Professoren warteten auf den Zug. In eine wissenschaftliche Diskussion verwickelt, bemerkten sie nicht, daß der Zug einfuhr und nach kurzem Aufenthalt im Begriff war, abzudampfen. Sie liefen ihm nach, zwei sprangen auf, der dritte blieb auf dem Perron zurück.

„Nicht übel“, bemerkte ein Herr, der Zeuge dieser Szene war, „zwei von dreien gelang es doch!“

„Allerdings“, erwiderte der Professor, „aber die beiden waren gekommen, um mich... zum Zug zu begleiten!“

Vor einem erst halb vollendeten Bau stand ein Fremder und blickte neugierig in die Höhe. Dann fragte er einen vorbeikommenden Einheimischen:

„Was wird denn das für ein Gebäude?“

„Das wird ein Stadtmuseum.“

„Und was stellen denn die sitzenden Statuen da oben dar?“

„Das sind keine Statuen, das sind die Maurer!“

Vic Smoke, ein bekannter Schauspieler, erzählte von seiner letzten Vorstellung. „Ich war großartig! Alles ging wunderbar, bis plötzlich im Publikum ein Arzt aufstand und ins Parkett schrie: „Ist hier zufällig ein Schauspieler unter den Herrschaften?“

Der junge Mann besuchte einen Psychanalytiker und erklärte ihm sein Leiden. „Jede Nacht träume ich, daß junge, nur halb bekleidete Damen durch mein Zimmer gehen.“

„Hm“, sagte der Psychoanalytiker, „nun möchten Sie gern, daß ich dafür Sorge, daß dieser Traum verschwindet.“

„Ach, das nicht gerade“, meinte der junge Mann, „wenn Sie nur erreichen könnten, daß die Damen nicht so die Türen schlagen.“

Zwei Irre machen eine Radtour. Plötzlich fängt es an zu regnen. Keine Mäntel, keine Schirme. „Weißt du was“, meint der eine Irre, „wir legen uns auf den Boden und decken uns mit den Fahrrädern zu!“ Gesagt, getan. Doch kurz darauf meint der andere: „Ich weiß nicht, aber bei mir regnet es durch!“ Darauf der erste wieder: „Du idiot! An deinem Rad fehlen ja auch ein paar Speichen!“

In einem Filmatelier setzte sich die Schauspielerin W. G. versehentlich auf die Tasten eines Klaviers. Sie erschrak, lauschte dann aber gespannt den Tönen nach. Und als sie verklungen waren, meinte sie: „Zwei Oktaven? Ich muß sofort eine Abmagerungskur machen!“

Nach langem Feilschen hat Müller einen gebrauchten Wagen gekauft. „Na, bekomme ich nicht noch ein Werkzeug zu dem Wagen gratis geliefert?“

„Natürlich“, erwidert der Händler dem schwierigen Kunden, „jeder, der bei uns einen gebrauchten Wagen kauft, erhält gratis den neuesten Fahrplan der Bundesbahn.“

Bernhard Shaw hielt einmal einen Vortrag über Probleme der Ehe, wobei er als ersten und wichtigsten Grundsatz verkündete: „Heiratet unter keinen Umständen des Geldes wegen: es ist immer möglich, irgendwo anders ein Darlehen zu bedeutend niedrigerem Zinsfuß zu erhalten.“

Herr Schatzinger war, dem Zuge der Zeit folgend, in Mailand gelandet. In einem Restaurant hatte er soeben gut und ausgiebig gespeist, streckte behaglich die Füße unter den Tisch und sagte zu sich:

„Dös Essen war prima! Der Wein leinwand, der Mokka tulli! Wann jetzt nur net die verfluchten Sehwürdigkeiten wär'n!“

Mutti schießt hin und her, denn die Zwillinge sind zu baden und müssen ins Bett.

Endlich ist sie fertig, beide stecken unter der Decke und aufatmend bekommen sie den Gutenachtkuß. Der Peter lacht dabei, daß es ihn nur so schüttelt. Verwundert fragt ihn die Mutter:

„Warum lachst du denn so, Peter?“

„Weil du den Paul zweimal gebadet hast und mich gar nicht!“

Humor

„Also, liebe Frau, sagen Sie mir die Wahrheit. Halten Sie meine Diätvorschriften auch wirklich genau ein?“

„Sicherlich, Herr Doktor, obwohl es mir, offen gestanden, oft sehr schwerfällt, nach den Mahlzeiten noch Ihre Diätkost hinunterzuwürgen!“

Arzt zum Ehemann: „Ich verordne Ihnen unbedingte Ruhe. Sehen Sie zu, daß Sie Ueberstunden im Büro machen können.“

„Du siehst ja so schrecklich niedergeschlagen aus. Was hast du denn?“

„Ach, meine Frau will verreisen...“

Mann, das ist doch kein Grund. Sei doch froh.“

Ja, ja, das schon, aber wenn ich ihr das zeige, dann bleibt sie womöglich zu Hause.“

„Um meinen Urlaub brauche ich mir keine Kopfschmerzen zu machen.“

„Wieso denn nicht?“

„Ganz einfach. Meine Frau bestimmt das wo. Meine Firma: wann. Und mein Sparkassenbuch: wie lange.“

„Glauben Sie, daß Bankier L. ein seriöser Geschäftsmann ist?“

„Meiner Meinung nach ist das einzige, was sich dieser Mensch ehrlich erworben hat, sein Rheumatismus!“

Die Stationsschwester berichtet dem Chefarzt während der Visite: „Frau K. bekommt jetzt auf Verordnung des Internisten ganz neue Zäpfchen!“ Chef: „Wieso? Bekam sie denn sonst gebrauchte?“

„Wie fühlst du dich denn mit der neuen Brille?“ „Fabelhaft. Ich traf jetzt Leute, denen ich seit Jahren nicht mehr begegnet bin!“

Es war in Texas. Der Prediger einer kleinen Sekte donnerte gegen das Laster der Trunksucht.

„Sie ist der größte Fluch dieses Landes“, rief er anklagend. „Sie macht, daß ihr euch dauernd mit euren Nachbarn streitet, sie macht, daß ihr auf euren Kneipenwirt schießt... und sie macht auch, daß ihr ihn verfehlt...“

Zwei Abstinenzler lassen sich bei einem Heurigen nieder und bestellen zwei Glas Milch.

Die Kellnerin macht große Augen. „Milch haben wir keine“, sagt sie, „aber vielleicht kann ich den Herren ein Bilderbuch bringen?“

Die alte Dame bemüht sich sehr, in der überfüllten Straßenbahn festen

Rätsel ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
		11								
13	14				15	16	17		18	19
20			21	22				23		24
25			26		27			28		
		29				30				
31	32				33	34			35	36
38			39		40			41	42	43
44			45		46			47	48	
		49								
51					52			53		

Waagrecht: 1 Direkter Befehl des Sultans an den Großwesir. 5 Ital. männl. Vorname. 7 Sprache, Mundart. 11 Fluß in Afrika. 12 Wisent. 13 Verhängnisvoll, unangenehm. 15 Oelpflanze. 18 Drosselvogel. 20 Brauch (kaufmänn.). 21 Riesengeschlecht zu Moses Zeit. 24 Griechischer Buchstabe. 25 Halbaffe, Papageienart. 27 Persönl. Fürwort. 28 Feuer, Schwung. 29 Rohstahl. 30 Säulenhalle (griech.). 31 Berg in der Schweiz. 33 Arabischer Artikel. 35 Tau (seemännisch). 38 Schlangenähnlicher Fisch. 39 Ehelosigkeit. 43 Abkürzung für Sacrum Romanum Imperium. 44 Nebenfluß der Donau. 46 Slav. Göttin der Liebe. 47 Germanisches Volk. 49 Asiatisches Reich. 50 Gebirgspass und Fluß in Beludschistan. 51 Winkel, Kante, Mz. 52 Meerkatze. 53 Franz. Schriftsteller, gest. 1885.

Senkrecht: 1 Bischofsmütze.

Fuß zu fassen. Denn Sitzplätze gibt es keine. Die sind alle von Herren belegt.

Da tippt ihr ein junger Mann vertraulich in die Seite: „Gnädige Frau“, flüsterte er, „bei der nächsten Station müssen Sie auf Draht sein! Da steige ich aus!“

Er und Sie gehen engumschlungen durch einen Park. „Liebe ist eine Krankheit“, flüstert er. „Ja“, sagt das Mädchen, „und Sie sind ein Mittel dagegen!“

„Was sagen Sie, gestern habe ich mich zwei Stunden lang ohne die geringsten Schwierigkeiten mit einem Franzosen unterhalten!“

„Ja können Sie denn so gut Französisch?“

„Aber woher denn! Er konnte jedoch perfekt Deutsch!“

Arzt: „Der Fortschritt in Ihrem Befinden ist unverkennbar, mein Lie-

2 Urheber, Schriftsteller. 3 Göttin (lat.). 4 Ehemaliges Längenmaß. 5 Zeitrechnung, Geschichtsepoche. 6 Genießbare Früchte. 7 Fluß in Bayern. 8 Gotteshaus. 9 Eiland. 10 König von Serbien, gest. 1901. 14 Unfähig, sich in die menschliche Gesellschaft einzuordnen. 16 Ruinenstätte in Yucatan. 17 Türkischer Ehrentitel. 19 Bücherbrett (franz.). 22 König von Aegypten, gest. 23 Besonders, nebenbei (lat.). 26 Altes Württemberger Flüssigkeitsmaß. 28 Ohr (engl.). 31 Romandichter, gest. 1910. 32 Opernkomponist, gest. 1787. 33 Stadt in Südtirol. 34 Teil des Auges. 36 Ital. Küstenfluß. 37 Seeräuber. 39 Maß für Holzkohlen. 40 Bibl. Landschaft. 41 Vater (türk.); Gewitterhexe. 42 Stadt in Rußland. 45 Engl. Artikel. 48 Tor, Meerenge (arab.).

Gend.-Rayonsinspektor Aldo Pachole

ber. Die Herzätigkeit hat sich entschieden gehoben. Sie haben zwar noch etwas geschwollene Füße, daraus mache ich mir aber nichts.“

Patient: „Herr Doktor, wenn Sie geschwollene Füße haben werden, werde ich mir auch nichts draus machen!“

Nach der Untersuchung. Arzt: „Das macht die Liebe.“

Patient: „Ich bin weder verheiratet, noch habe ich eine Geliebte.“ Arzt: „Hm — dann macht es der Alkohol.“

Patient: „Ich trinke nie.“ Arzt: „Hm — dann macht es das Rauchen.“

Patient: „Ich rauche nicht.“ Arzt: „Dann macht es 10 Schilling. Der Nächste bitte!“

Ein Mann betritt das Behandlungszimmer eines Augenarztes. „Na, wo fehlt es denn?“ fragt ihn der Arzt. Der Mann nimmt seine Brille

Wissen Sie schon?

... daß Franz II. der letzte römisch-deutsche Kaiser war.

... daß ein Riesensalamander bis zu 1 Meter lang werden kann.

... daß der größte Diamant „Cullinan“ heißt und in Südafrika gefunden wurde.

... daß der größte vorderasiatische Strom der Euphrat ist.

... daß man die Fühler von Krebsen und Insekten Antennen nennt.

... daß der Kaiser-Wilhelm-Kanal die Nordsee mit der Ostsee verbindet.

... daß man die männliche Biene Drohne nennt.

... daß man das Holz der Zitterpappel vorzüglich für Zündhölzer verwendet.

... daß Napoleon in der Schlacht bei Aspern 1809 zum erstenmal geschlagen wurde.

... daß Ferdinand von Lesseps der Erbauer des Suezkanals ist.

... daß die Rialtobrücke die älteste Brücke Venedigs ist.

... daß Grönland die größte, und Neu-Guinea die zweitgrößte Insel der Welt ist.

Auflösung der Rätsel aus der November-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Im Jahre 776 v. Chr. 2. Drei Minuten. 3. Slalom. 4. Salto. 5. Etwa 150.000. 6. 3000 bis 5000 Wörter. 7. Vom deutschen Taler. 8. Erzherzogin Maria Louise, die Gemahlin Napoleons I. 9. Peter der Große. 10. Audienz. 11. Ein Sammler von Elektrizität. 12. Manometer. 13. Die Berührung eines elektrischen Leiters mit der Erde. 14. Der Elektromotor wandelt elektrische Energie in mechanische um, die Dynamomaschine mechanische in elektrische. 15. Peter Henlein, 1500 in Nürnberg. 16. Ressel, 1812. 17. Apparat zum Verdichten von Gasen. 18. Rheingold, Walküre, Siegfried, Götterdämmerung.

Photo-Quiz. Castalgandolfo. Wie ergänze ich's? Nordost-Passat. Denksport. Die Familie hatte zwei Söhne und drei Töchter.

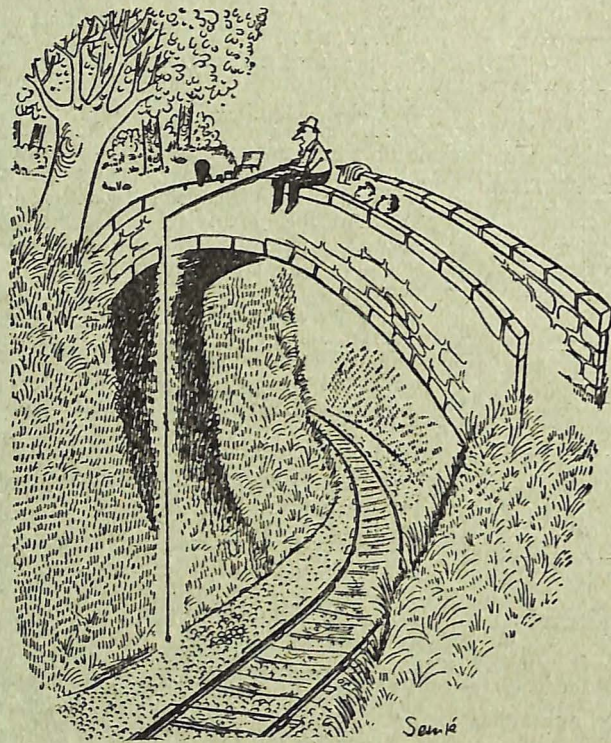
Kreuzwörterrätsel: Waagrecht: 1 Eisenerz Steiermark. 15 tre. 16 Reue. 17 Antonio. 18 nieder. 20 n. b. 21 CH. 22 F.L. 23 gemein. 24 T.S. 25 Aronde. 29 Orte. 31 Hai, 32 See. 33 Treue. 36 Siam. 37 US. 38 Bank. 39 Eiland. 40 W.N. 41 one. 42 Rust. 43 Tito. 45 LI. 46 Liane. 47 Anis. 43 Erika. 50 Raub. 52 K.E. 53 Krane. 54 ad. 55 Enkel. 57 Wels. 59 Takt. 60 CE. 61 Rückfalldiebstahl. — Senkrecht: 1 Eingeteilter. 2 Stempelmarke. 3 Erde. 4 RR. 5 Zentriwinkel. 6 substantiell. 7 te. 8 Jahrhundert. 9 en. 10 R. T. 11 Mord. 12 an. 13 Rif. 14 Kollektivdel. 19 ie. 21 ca. 26 Oase. 27 NI. 28 Esau. 29 Os. 30 Em. 34 Ridi. 35 Enge. 38 Brikkett. 43 TA. 44 Os. 45 links. 49 Raab. 51 Ulk. 54 ach. 56 Nu. 58 SD.

ab und sagt: „Meine Alte ist nicht mehr scharf genug, Herr Doktor!“

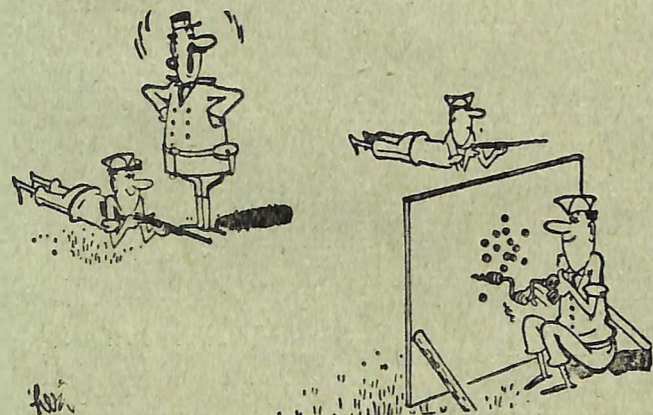
Der junge Mediziner hatte sein Examen gemacht und schrieb nun das erste Rezept aus. Vorsichtshalber für sich selbst. Stolz brachte er es zum Apotheker.

Der studierte es einige Zeit und fragte dann: „Ist der Hund sehr groß?“

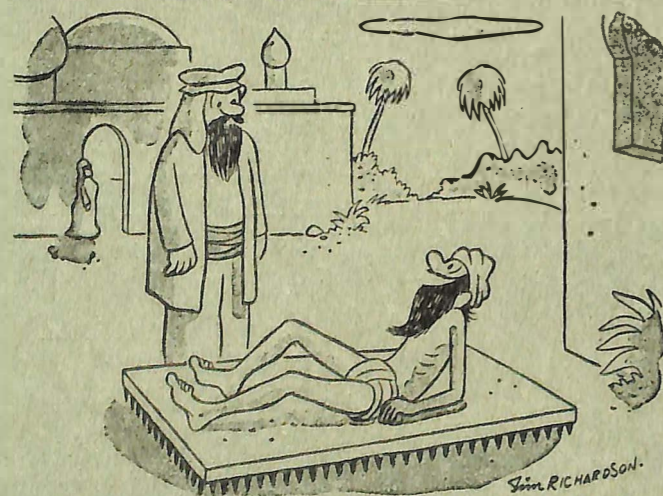
HUMOR IM BILD



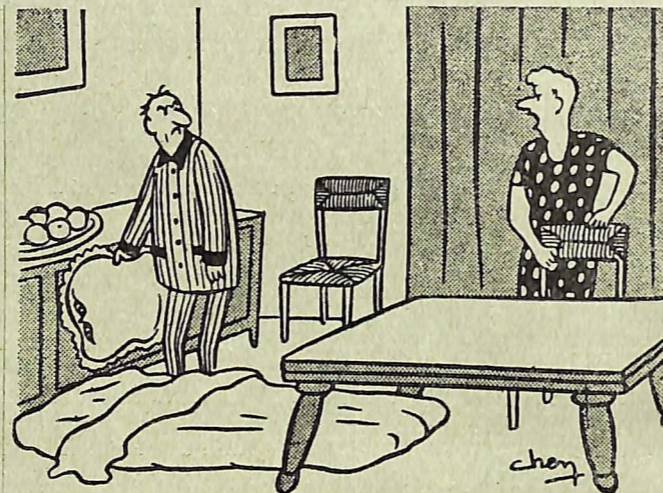
„Das ist die Strafe, weil ihr gestern meine Brillen zerbrochen habt: Ihr dürft hier nicht baden.“



„Ich hätte schwören können, daß sie die Scheibe nicht getroffen haben!“



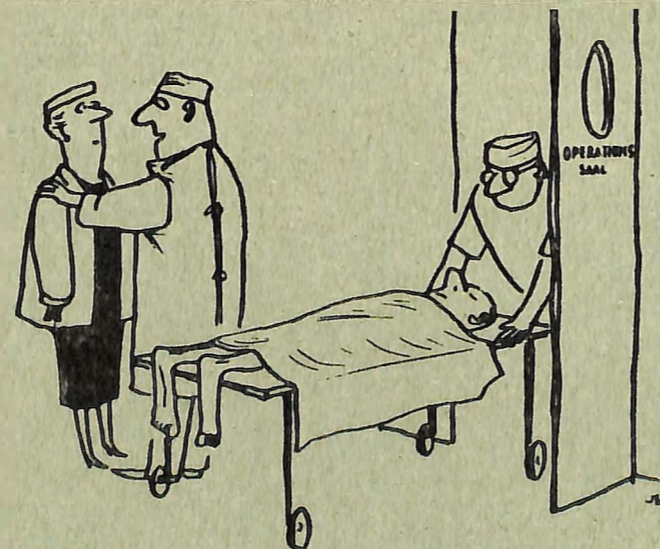
„Ich habe eine fabelhafte Entdeckung gemacht!“



„Ich möchte wirklich wissen, wieso du jedesmal so schlechter Laune bist, wenn Mama bei uns übernachtet!“



„Glaubst du, ich will erkältet nach Hause kommen?“



„Alles in Ordnung, nur eine Kleinigkeit ...“

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Silbernes Verdienstzeichen

Gendarmeriemajor Viktor Fauster
 Gendarmeriemajor Heinrich Hrska
 Gendarmerierittmeister Heinrich Kupka
 Gendarmerierittmeister Ludwig Strohmayr
 Gendarmeriekontrollinspektor Rudolf Gusenbauer
 Gendarmeriekontrollinspektor Karl Hattinger
 Gendarmeriekontrollinspektor Franz Helletzgruber
 Gendarmeriekontrollinspektor Karl Hofmann
 Gendarmeriekontrollinspektor Karl Jakob
 Gendarmeriekontrollinspektor Maximilian Kotz
 Gendarmeriekontrollinspektor Franz Mähr
 Gendarmeriekontrollinspektor Anton Retter
 Gendarmeriekontrollinspektor Rudolf Schöberl
 Gendarmeriekontrollinspektor Vinzenz Semmelrock
 Gendarmeriekontrollinspektor Josef Zeitlhofer

Goldene Medaille

Gendarmerieoberleutnant Hubert Brunner
 Gendarmeriebezirksinspektor Johann Budschedl
 Gendarmeriebezirksinspektor Heinrich Ehart
 Gendarmeriebezirksinspektor Stefan Frank
 Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Hettlinger
 Gendarmeriebezirksinspektor Michael Koinig
 Gendarmeriebezirksinspektor Robert Kurzböck
 Gendarmeriebezirksinspektor Johann Martinec
 Gendarmeriebezirksinspektor Johann Melcher
 Gendarmeriebezirksinspektor Josef Michlmayr
 Gendarmeriebezirksinspektor Hermann Ragossnig
 Gendarmeriebezirksinspektor Franz Scheucher
 Gendarmeriebezirksinspektor Franz Steinbrecher
 Gendarmeriebezirksinspektor Jakob Steiner
 Gendarmeriebezirksinspektor Karl Wutsch
 Gendarmeriebezirksinspektor Josef Zerza

Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Karl Buchner
 Gendarmerierevierinspektor Valentin Kuttinig
 Gendarmerierevierinspektor Christian Laubreuter
 Gendarmerierevierinspektor Erich Lesch
 Gendarmerierevierinspektor Hubert Mayer
 Gendarmerierevierinspektor Absalon Neidhart
 Gendarmerierevierinspektor Heinrich Pirker
 Gendarmerierevierinspektor Ernst Rosinger
 Gendarmerierevierinspektor Josef Santer
 Gendarmerierevierinspektor Emil Scharl
 Gendarmerierevierinspektor Johann Schaschel
 Gendarmerierevierinspektor Eduard Schneeberger
 Gendarmerierevierinspektor Alois Steiner
 Gendarmerierayonsinspektor Anton Bock
 Gendarmerierayonsinspektor Andreas Kavran
 Gendarmerierayonsinspektor Ernst Pichelbauer
 Gendarmerierayonsinspektor Adolf Tempesch
 Gendarmerierayonsinspektor Ignaz Thonhauser
 Gendarmerierayonsinspektor Josef Veleta
 Gendarmerierayonsinspektor Ludwig Wochner
 Gendarmeriepatrouillenleiter Heinrich Kneisl

Silberne Medaille am Roten Band

Gendarmeriepatrouillenleiter Peter Tripolt

Bronzene Medaille

Gendarmeriepatrouillenleiter Siegwalt Exenberger
 Gendarmeriepatrouillenleiter Otto Krischka
 Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Lindner
 Gendarmeriepatrouillenleiter Alois Meyer
 Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Pöhn
 Gendarmeriebeamter Harald Kopp
 Gendarmeriebeamter Franz Lehner
 Gendarmeriebeamter Erwin Loos

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 88. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11



Dr. techn. BERGER

Gesellschaft m. b. H.

Unternehmen
 für Funk- und Elektrotechnik

WIEN I, Stubenring 2, Telephone 52 59 74

Telegrammadresse: Berger TF 52 59 74 Wien

INNSBRUCK, Heiliggeiststr. 10, Tel. 36 55

Telegrammadresse: Berger TF 3655 Innsbruck

Geschäftsführer:

Dr. techn. Dipl.-Ing. Hermann Berger
 Zivilingenieur für Elektrotechnik

Gerätebau:

Sender jeder Leistung für ortsfesten und beweglichen Betrieb, kommerzielle Empfänger, Einrichtung kompletter Funkstationen, Hochfrequenz-Härte- u. Schweißgeneratoren, Kunstantennen, Fernsteuerungsanlagen, Turbinenregelanlagen.

Einzelteillfertigung:

Emaillierte Drahtwiderstände, Schichtwiderstände, Kohlepotentiometer, entstörte Zündkerzenstecker, Niederspannungssicherungsautomaten, Kugelfeintriebe.

Generalvertretungen:

Quarzkeramik G. m. b. H., München:
 Schwingquarze jeder Art, Präzisionsquarze, Quarzthermostate, Normalfrequenz-Quarzgeneratoren.
 Kupfer-Asbest Co., Heilbronn:
 Zerhackerpatronen, Wechselrichteranlagen, KACO Autoklemmlampe.

10 Jahre Gendarmeriemusik in der Steiermark

Von Gend.-Major LUDWIG COLOMBO, Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, und Musikoffizier

Die Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark feierte am 13. September 1958 ihr 10jähriges Gründungsfest. Aus diesem Anlaß wurde mit Genehmigung des Landesgendarmeriekommandanten, Gendarmerieoberst Franz Zenz, Gründer der Gendarmeriemusik und Vorsitzender des Musikausschusses, eine Fahrt mit einem von der Autobusunternehmung Franz Dengg sen. (Kraz-Köflach) beigestellten Reiseautobus in das benachbarte Bundesland Kärnten unternommen.

Besichtigt wurden die Burg Hochosterwitz bei Lausdorf, Ausgrabungen und das Museum auf dem Magdalensberg.

Hochosterwitz wurde urkundlich erstmalig 860 erwähnt. Die Spanheimer verliehen den Hochosterwitzern 1209 das Erbmantel der Mundschenken. Letzter Schenk von Osterwitz wird 1475 bei einem Türkenanfall gefangen und stirbt in der Gefangenschaft ohne Erben. Hochosterwitz fällt an den Landesfürsten Kaiser Friedrich III. zurück. König Ferdinand I. verpfändet Osterwitz an den Landeshauptmann Christof Khevenhüller; 1570 erwirbt Georg Khevenhüller, Freiherr, ebenfalls Landeshauptmann, die Burg käuflich, baut sie wegen der drohenden Türkenfälle aus, versieht sie mit einer Waffenkammer und läßt die 14 Tore in den Jahren 1570 bis 1586 errichten. Ein derartig vielseitig gesicherter Burgweg zählt nicht nur zu den größten Seltenheiten, sondern stellt ein Unikum im Burgenbau dar. Eine alte Urkunde verzeichnet die Namen der einzelnen Tore:

1. Fähnrichtor, 1575, Wappenstein, Bannerträger, Inschriftstein;
2. Wächtertor, 1577, Inschriftstein;
3. Nautor, 158, Inschriftstein;
4. Engeltor, 1577, Zugbrücke;
5. Löwentor, 15, Zugbrücke, Inschriftstein;
6. Mantor, 1579, Inschriftstein;
7. Khevenhüllertor, 1582, Bildnis Georg Khevenhüllers;
8. Landschaftstor, 1570, Fallbrücke, Wappenstein 1580, Inschriftstein;
9. Reisertor;
10. Waffentor, Bildnis Erzherzog Karls von Kärnten und Steiermark;
11. Mauertor, 1575, Inschriftstein;
12. Brückentor, Zugbrücke, Inschriftstein;
13. Kirchentor, 1578, Inschriftstein;
14. Kulmertor, Fallgitter, 1576, Inschriftstein, und
15. Pforte, Wachtürme, 14 Auslugtürme, mit einem inneren und äußeren Burghof.

Seit dieser Zeit fanden keine wesentlichen baulichen Veränderungen statt. Die Burg ist bis zum heutigen Tage ununterbrochen im Besitze der Khevenhüller. In einer Verfügung des Bauherrn Georg Khevenhüller aus dem Jahre 1576, welche auf einer Marmortafel im Burghof zu lesen ist, wird der Wunsch ausgesprochen, es möge die Burg im Besitze der Nachkommen bleiben und diese für deren Erhaltung Sorge tragen. Dieser Wunsch ist für die Familie Khevenhüller stets ein heiliges Vermächtnis.

Der Magdalensberg (1058 m) ist die zweithöchste Erhebung einer Hügelkette zwischen den Flüssen Glan und Gurk. Die geschützte Lage, der Wasserreichtum, Fruchtbarkeit und das kostbare Eisen haben zu früher Besiedlung geführt. Auf dem Gipfel steht die spätgotische Kirche zweier Heiligen, der Helena und Magdalena. Von ersterer erhielt der Berg den urkundlich schon im 12. Jahrhundert geprägten Namen Helenenberg, von der zweiten Heiligen, der volkstümlichen, den, der sich heute durchgesetzt hat.

Wie die Ausgrabungen ergaben, liegen am Südhang auf dem Magdalensberg aus dem Jahre 15 vor Christi Bauten römischer Zeit. Der Name der großen Bergstadt ist nicht überliefert, da sie abseits der römischen Reichsstraße liegt. Die Stadt dürfte ein Zentrum des norischen Königreiches gewesen sein. Als Pioniere der friedlichen Industrie haben sich schon seit dem frühen ersten Jahrhundert vor Christi die Handelsfirmen aus Rom und Aquilea niedergelassen. Ihre Vertreter und ihr Personal sind nicht nur die Kenner der Handelsbeziehungen, sondern auch die des Landes und seiner Bewohner geworden. Auf sie stützte sich dann die römische Okkupation. Die Bauten sind, wie die Inschriften ergeben, im Jahre 2 vor Christi aufrecht gestanden. Das Reich hat auf dem Magdalensberg auch eine Garnison unterhalten. Nach den Grabsteinen von im Dienste verstorbenen Soldaten standen den Besatzungskommandanten Legionäre der 8. Legion, Hauptquartier Poetovio (Pettau) und eine Abteilung im Lande rekrutierter Gebirgsjäger, die „Cohors prima montanorum“, zur Verfügung.

Die Blütezeit der römischen Siedlung auf dem Berg fällt zusammen mit der 60jährigen Okkupation (15 vor bis 45 nach Christi).

Der überraschend gute Erhaltungszustand der Ruinen, welche die ältesten Römerbauten der Ostalpen darstellen, bieten dem Besucher den Anblick, wie es ungefähr um die Zeit um Christi Geburt gewesen ist.

Die wichtigsten Funde sind:

1. Die lebensgroße Bronzestatue eines athletischen Jünglings (die Spende von Kaufleuten aus Aquilea);

2. Bronzener Greif, der zu einer Apollostatue gehört hat;
3. Marmorner Porträtkopf eines Römers aus dem Ende des ersten Jahrhunderts nach Christi;
4. Die urtümliche Weihegabe aus Ton, ein Altvater im Kahn;
5. Bauten römischer Zeiten und diverse Grabsteine.

Die Fahrt führte anschließend nach St. Veit an der Glan, wo ein gemeinsames Mittagessen eingenommen wurde.

In seiner Ansprache bedauerte der Musikoffizier zunächst, daß der Landesgendarmeriekommandant, Gendarmerieoberst Franz Zenz wegen dienstlicher Verhinderung an der Feier nicht teilnehmen konnte und führte aus, daß es nur der Initiative des Landesgendarmeriekommandanten zu verdanken sei, daß die steirische Gendarmerie eine so gut ausgebildete Kapelle ihr Eigen nennen kann. Die Gendarmeriemusik wurde mit Landesgendarmeriekommandobefehl E.-Nr. 10.005/48 vom 1. Juni 1948 ins Leben gerufen, und es heißt darin unter anderem, daß sich die Gendarmeriebeamten, die für die Mitwirkung in der Gendarmeriekapelle des Landesgendarmeriekommandos für

Steiermark vorläufig bestimmt sind, am Samstag, dem 26. Juni 1948, um 7.30 Uhr zur ersten gemeinsamen Zusammenkunft und allgemeinen Instrumentenüberprüfung, in tadelloser Gendarmerieuniform beim Landesgendarmeriekommando in Graz, Karmeliterplatz 3, Musikprobensaal, mit den Musikinstrumenten hoher Stimmung — Wiener Stimmung (nicht tiefe Stimmung — normale Stimmung) — einzufinden haben.

Ihr Könnertum hat die Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark in der Zweiten Republik anlässlich der Hundertjahrfeier der Gendarmerie im Juni 1948 in Wien und Graz, in unzähligen öffentlichen Konzerten sowie den alljährlichen Gendarmerieballen unter Beweis gestellt.

Abschließend gedachte Gendarmeriemajor Colombo in einer Gedenkminute des verstorbenen Musikoffiziers, Gendarmerieoberleutnant Franz Schifko, und des tödlich verunglückten Gendarmeriemusikers, Gendarmerierayonsinspektor Erwin Draxler.

Die Programmgestaltung lag in den bewährten Händen des Musikausschusses unter Gendarmerierayonsinspektor Rudolf Christiner, Stellvertreter des Vorsitzenden des Musikausschusses.



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der Steyr-Dalmier-Puch AG

WIEN XI Hauptstraße 27 Tel. 72 13 93	SCHWECHAT Hauptplatz 3 Tel. 77 64 36	BRUCK a. d. L. Lagerstraße 2 Tel. 253
--------------------------------------------	--------------------------------------------	---------------------------------------------

Privatspital für Nervenkrankte

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 63 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

BLECHE

SCHWARZBLECHE
QUALITÄTSBLECHE
WEISSBLECHE
VERZ. EISENBLECHE
ZINKBLECHE
ALUMINIUMBLECHE

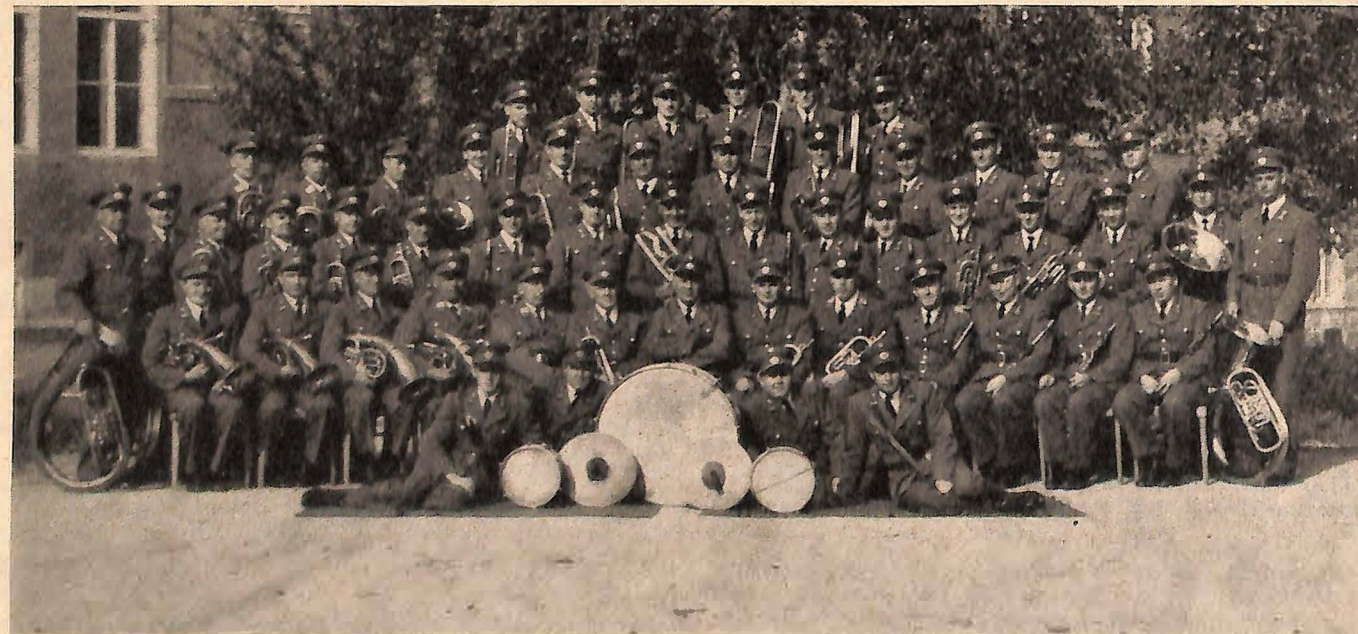
A. J. GASSER & Co.
früher: Industrie- u. Bergbaubedarfs-A.G.
Wien IV, Brucknerstr. 8 / 65 66 96

Sport

erhält den Gendarmen jung u. leistungsfähig! Geräte u. Ausrüstung für jeden Sport

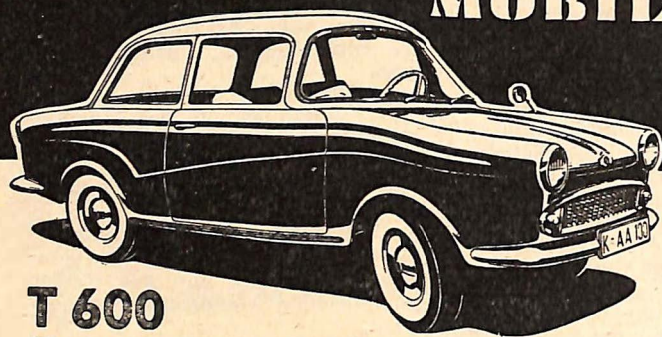
KONRAD ROSENBAUER

Linz, Spittelwiese 11, Fernsprecher 2 86 51, 2 86 52



Die jubilierende Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Das große GOGGO MOBIL



T 600

T 700

Der geräumige Wagen,
vollendet in Schönheit und Technik

Vorliegender 4-Takt-Boxer-Motor, Typ Glas, 20 PS bzw. 30 PS • Antrieb über Kardanwelle auf Hinterachse • Alle 4 Vorwärtsgänge vollsynchronisiert • Kühlung durch geräuschloses Gebläse • Besonders breite Türen • Großer Kofferraum im Heck (diebessicher abschließbar) • Klimaanlage • 40-Liter-Tank (Aktionsradius ca. 800 km) • Elegantes Drucktasten-Armaturenbrett • Vollsicht-Panorama-Scheibe • Blinkautomatik • und viele andere Vorzüge, die der Fahrsicherheit und dem Fahrkomfort dienen.

Preis komplett: T 600 S 32.400.-
T 700 S 34.800.-



GENERALVERTRETUNG: MAXIMILIAN KÖNIGLER, WIEN
LINZ, INNSBRUCK, SALZBURG, BRUCK/M. WR. NEUSTADT

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrigere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:
Für Gendarmerie und deren Angehörige

▶ ohne Anzahlung

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

(Fortsetzung von Seite 11)

Abgrenzung zwischen Diebstahl und boshafter Sachbeschädigung.

Zum Tatbestand des Diebstahls ist erforderlich, daß der Täter die Sache zu dem Zweck entzieht, um sie zu behalten oder für sich oder für einen anderen zu verwenden und sie sich dadurch zuzueignen. Nur hiedurch ist das Tatbestandsmerkmal „um seines Vorteiles willen“ verwirklicht. Wenn aber die Besitzentziehung keinen anderen Zweck verfolgt, als die Sache zu vernichten oder sie, wie im gegebenen Falle, aus dem Gesichtskreis des Eigentümers zu verbringen, um dadurch etwa bei dem Eigentümer Unlustgefühle hervorzurufen oder seinen eigenen Uebermut zu befriedigen, dann liegt ein Handeln um des Vorteiles willen im Sinne des § 171 und damit ein Diebstahl nicht vor. In einem solchen Falle kommen die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Beschädigung fremden Eigentums zum Zuge. Die Beschädigung fremden Eigentums besteht nach dem Gesetz nicht nur in einer Herabsetzung des Verkehrswertes der Sache durch Verletzung ihrer Substanz, sondern in jeder Tätigkeit, wodurch die Sache für den Eigentümer unbrauchbar oder weniger brauchbar gemacht wird. Daß die Substanz der Sache selbst angegriffen werden mußte, verlangt das Gesetz nicht. Es genügt, daß deren Gebrauchswert beeinträchtigt wird, was unter Umständen auch ohne Zerstörung der Substanz eintreten kann. Es kann daher auch durch dauernde Gebrauchsentziehung einer Sache, durch die deren Substanz der Sache nicht berührt wird, der strafbare Tatbestand der Beschädigung fremden Eigentums verwirklicht werden. (Finger II, S. 380 ff, A.-J., S. 254, Malaniuk II/1, S. 194, Nowakowski, S. 181 f., Rittler II, S. 126; KH. 2934, 3653; SS. XIV 27, SS. XXI 73.)

Da es nach den Urteilsfeststellungen dem Angeklagten und seinen beiden Helfern lediglich darauf ankam, die Fahne an eine andere Stelle zu verbringen, ohne daß sie damit die Absicht verbunden hätten, sie irgendwie für sich oder für einen anderen zu verwenden (daß die Fahne letztlich offenbar gestohlen wurde, muß bei Beurteilung der Tat des Angeklagten außer Betracht bleiben), war nach den obigen Ausführungen die Tat des Angeklagten mangels des zum Tatbestand des Diebstahls erforderlichen Handelns um des Vorteiles willen nicht als Diebstahl zu werten. Bei dieser Rechtslage kann unerörtert bleiben, ob bei einer Beurteilung der Tat als Diebstahl in dem Abschneiden der Schnur, mit der die Fahne befestigt war, bereits die Verbrechenqualifikation nach dem § 174 Id StG gegeben wäre.

Es ist aber der Tatbestand einer boshaften Beschädigung fremden Eigentums verwirklicht, weil sich aus dem vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt ergibt, daß die Täter durch die Entfernung der Fahne von dem Orte ihrer Anbringung, die damit verbundene Lösung von ihrer Befestigung am Mast und ihre Preisgabe durch das Aufhängen an einer allgemein zugänglichen, zu ihrer Anbringung nicht bestimmten und nicht geeigneten Stelle den Eigentümer bewußt dem Verlust der Fahne ausgesetzt haben. (OGH, 29. 3. 57, 5 Os 111; LG Klagenfurt, 11 Vr 2267.)

Sie decken Ihren gesamten Bürobedarf zu
günstigsten Preisen bei

Papiergroßhandel, Bürobedarf,
Büromaschinen

Dr. Konrad Ochsenfeld

Graz, Sackstraße 22



ERZEUGUNGSPROGRAMM

UNI-BAUTEILE ZUR ZEITSPARENDEN
AUFBAUPHYSIK
nach Prof. Ing. Ernst Roller

GERÄTE ZUR NEUZEITLICHEN
EXPERIMENTALCHEMIE
nach Prof. Dr. Ernst Hauer

ARBEITSGERÄTE FÜR BIOLOGIE UND
MIKROSKOPIE
nach Weidmann, Zach

GERÄTE FÜR MATHEMATIK UND
DARSTELLENDEN GEOMETRIE

UNIVERSITÄTS-LEHRMITTEL
GESELLSCHAFT M.B.H.

Wien III, Beatrixgasse 32, Telefon 72 21 87



Glühlampen — Leuchtstofflampen

Unentbehrlich für jedes Heim

ELIX - Infeca - Leuchte

gegen

Ischias

Rheumatismus

Arthritis

Zahnschmerzen

Neuralgien

„Sorgt für den heimischen Arbeitsplatz, brennt

ELIX - Lampen“

ALLGEMEINE GLÜHLAMPENFABRIKS-
AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN I, DOBELHOFFGASSE 5, 45 46 61, 45 46 92

SPEZIAL-SKI

Kästle Kombination - Torlauf - Abfahrt - Kongreß

Kneißl Kombination - Riesenslalom Slalom - Kanone - Diplomat Populär

Fischer S-100 - Komet - Pionier - Quick

Blizzard Kombination - Standard

Atomic Kombination

Amann Kombination

Glungezer Esche - Hickory verleimt

Head Standard u. Master, amerikanische Metall-Ski

Hart amerikanischer Metall-Ski

Vielfach verleimte Eschenschichten-Ski:

Allround, Alpenland, Hagan, Matterhorn, Planner, Tornado

Montagen, Lauf- und Oberflächenbehandlung der Ski und Reparaturen werden in unseren Skiwerkstätten bestens und fachgemäß durchgeführt.

Alpenlandkaufhaus
KASTNER & OHLER
GRAZ · SACKSTRASSE 7-18

Ein Bilderlexikon zur Geschichte

Von der Urzeit bis zur Gegenwart

Karl Scheidl / Richard Kladrava

Geschichte in Zeittafeln

32 Tafeln im Format 25x35 cm in Halbleinmappe S 75.—

Ein Lexikon, das nicht nach Stichworten, sondern nach dem Ablauf des Zeitgeschehens geordnet ist.

Klar und übersichtlich gibt dieses Tafelwerk Antwort auf alle Fragen der Weltgeschichte.

Jedem Jahrhundert wird eine Bildtafel gewidmet.

Mit einem Blick kann nicht nur die Staatengeschichte aller Länder, sondern auch deren Kultur, Religion, Recht, Wirtschaft usw. abgelesen werden.

Durch eine Zeitlinie werden die historischen Ereignisse, die politischen Zusammenhänge der einzelnen Länder untereinander, sowie die mit vielen Bildern veranschaulichte Kultur in Einklang gebracht.

Ein Werk, das jedem geschichtlich Interessierten Freude bereitet.

Lassen Sie sich, bitte, die „Geschichte in Zeittafeln“ von Ihrem Buchhändler vorlegen.



Hippolyt-Verlag
St. Pölten, Linzer Straße 5-7

Gottlieb Auzinger

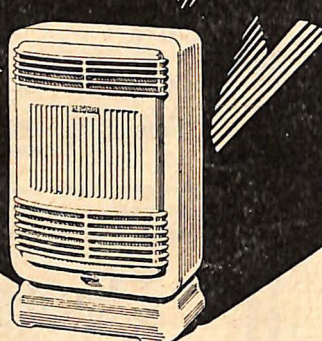
Bäckerei - Konditorei - Café - Süßwarenfabrik

Braunau am Inn
Salzburger Straße 52

LEOPOLD PETERKA BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
LASKEGASSE 17
TELEPHON 54 81 65

GEBURTH
INFRASTRAHL-
KAMIN



WIEN, 7, KAISERSTR. 71 44 06 86

*Damen
Herren*

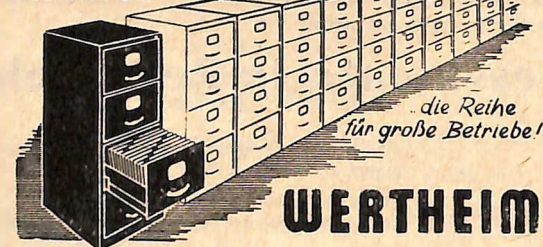
**MÄNTEL
ANZÜGE
KOSTÜME**

Zamradnik

GRAZ - HAUPTPLATZ

REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL

Einer für das
Privatbüro...



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telefon 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Telefon 52 34 16

BEKLEIDUNG
WÄSCHE
SCHUHE

A. KÜCHLHUBER
KUFSTEIN — TEL. 22 26

Schlick, SCHUHERZEUGUNG

BLUDENZ - STURNENGASSE 4 • TELEPHON 2757

- Stiefel für Gendarmeriebeamte nach Maß S 500.—
 - Bei Mehrbestellungen kommt Firmen-Chef ins Haus.
- Auch Stiefelletten werden nach Maß angefertigt.

Wäscherei **R. Gabriel** Klagenfurt

Kaufmannsgasse 7

Telephon 5819

BÜROMÖBELHAUS AM NEUTOR

H. G. Hüber

SALZBURG, Hildmannplatz 1a, Tel. 34 90

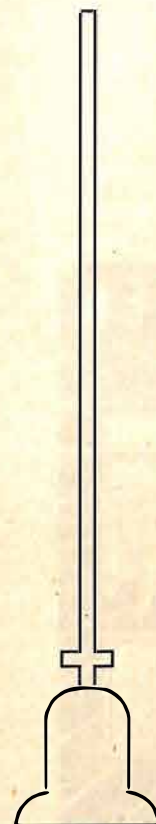
Pinzgauer Molkereigenossenschaft
Zell am See — Saalfelden
reg. Gen. m. b. H. in Zell am See

GLOCKEN AUS ECHTER BRONZE
IN ALLEN
GRÖSSEN UND TÖNEN
ELEKTRO-LAUTEMASCHINEN
'HERFORD'
METALLGUSS AUS MESSING
ROTGUSS UND BRONZE
SÄUREFESTE BRONZEN
BLEI- UND NICKELBRONZEN

Oberösterreichische
Glocken- und Metallgießerei
St. Florian Ges. m. b. H.

St. Florian bei Linz

Fernruf: 167, 168 - Fernschreiber: 02 314



GEBRÜDER WOERLE

Käsefabrikation und Großhandel

Seekirchen bei Salzburg

Telephon 204

Milchwerk in Henndorf

bei Salzburg, Telephon 3467

Erzeugungsprogramm:

Feinste Teebutter, Edamer,
Tilsiter, Emmentaler, Schmelzkäse



Libella

ÖSTERREICHISCHE ROHRBAU

Ges. m. b. H.

PROJEKTIERUNG UND MONTAGE VON

Höchstdruckrohrleitungen
Industrie - Rohrleitungen
Gasrohrnetzen
Wasserversorgungsanlagen
Turbinenrohrleitungen
Groß- u. Fernheizungsanlagen
Entschungsanlagen
Sprinkleranlagen
Stahlrohrgerüsten

WIEN

Telephon 65 37 07 Serie
Fernschreiber 01 2396

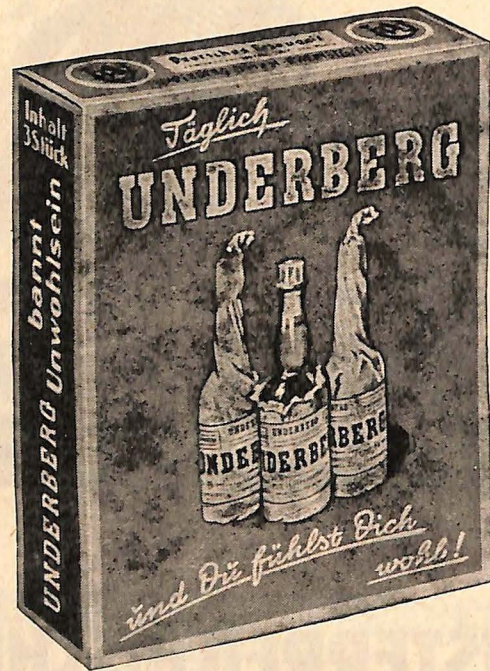
SALZBURG

71 4 77



LIKÖRE

...ein anderes Wort für gute Laune!



HERDE UND ÖFEN

Gediegene Werksarbeit

HERDFABRIK ANTON WINDHAGER
SEEKIRCHEN · FERNSPR. 17

G. GYUK

Kaufhaus Triumph, Innsbruck
oberhalb der Triumphforte — Telefon 5997

**Herren- und Damenwintermäntel
Sportsakkos, Anzüge**
Skihosen, Anoraks, Pullover und Flanell-
hemden in enorm großer Auswahl
Burschen- und Knabenbekleidung aller Art
nur im Kaufhaus TRIUMPH

Erstklassige Ware, große Auswahl und vor
allem **preisgünstig**

Teilzahlungen bis zu 5 Monatsraten

Hanküchenlos

STEIRISCHE KÄSE

mit der Marke „Panther“

vom

MOLKEREIVERBAND

Graz, Elisabethstraße 11

BERTHOLD & STEMPEL GES. M. B. H.

Graphisches Fachgeschäft · Schriftgießerei und Messinglinienfabrik

Maschinen und sämtliche Bedarfsartikel für das graphische
Gewerbe und für alle papierverarbeitenden Betriebe

Wien V, Grüngasse 16a

Telephon 434641 Serie

KARL ADOLF MOTORENTEILE

NOVA-Kolben und Kolbenringe,
SEEGER-Originalsicherungen,
IWEKO-Kolbenbolzen u. Zylinder-
büchsen, CANCELLA-Lagerschalen
WIEN, VI. MARIAHILFER STRASSE 91

Tel.: 43 41 86 — FS 01/2225

Auslieferungslager: VI. Otto-Bauer-Gasse 24
Tel.: 43 31 51 — Tel.-Adr.: Motorservice Wien

STAHLROHR-Möbel
und Betteinsätze für Hotels, Pensionen, Heime, Spitäler, Schulen und
die neuzeitliche Wohnung • Geschäfts- u. Schaufenster-Einrichtungen
Galvanische Anstalt

Bukowansky GES.M.B.H.
LINZ WIENER-REICHSTR. 131
DETAIL: LANDSTR. 53

IHRE AUSSTATTUNG IN TEPPICHEN - VORHÄNGEN

Möbelstoffen, Linoleum

Bettdecken, Federbetten

Bett- und Tischwäsche
bei

Gebmachers
SALZBURG

ALTER MARKT 27 TELEPHON 81257

INNVIERTLER VERLAG

Josef Stampfl u. Co., Ges. m. b. H.

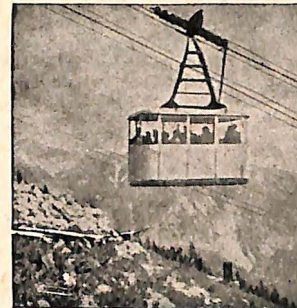
Buchdruckerei, Papierwaren

Braunau am Inn, Oberösterreich
Stadtplatz 36

NACH 90 MINUTEN SCHNELLZUGS- ODER AUTOFAHRT
VON WIEN MIT DER

RAxBAHN

IM HOCHGEBIRGE!



Kombinierte Bundesbahnkar-
ten Wien — Rax Bergstation —
Wien S 55.90. — Ermäßigte
Berg- u. Talfahrkarten S 25.—.
Vorzügliche Verpflegung in
der Berg- und der Talstation.
Moderne Fremdenzimmer in
der Bergstation.

• **Auskünfte:**
Verwaltung der Raxbahn
Wien I, Opernring 81
Tel. 52 74 49

**Stoffe für Ihre
Kleidung**

Schlafdecken und Vorhangstoffe

seit 60 Jahren gut und preiswert bei

C. NIEDERSÜSS

Wels, Ecke Ringstraße — Schmidtgasse



Internationale Getreide- und Waren-Handels-Aktiengesellschaft

Wien I, Heidenschuß 2

Telephon 63 86 41 / Telegramme: „Vigor“

Fernschreiber:

Auslandsverkehr 1685 / Inlandsverkehr 1970

IMPORT UND GROSSHANDEL



Wolfurt / Vorarlberg

Erzeugnisprogramm:

Anoraks, Ski- und
Modehosen für Damen,
Herren und Kinder,
Weekend- und Camping-
bekleidung in modischen
Modellen und
erstklassigen Qualitäten

Thonet MÖBEL

WIEN I, SEILERGASSE 4



Seit 1783 . . . **B**ETTEN
BETT-FEDERN
BETT- UND TISCHWÄSCHE
vom Fachgeschäft mit größter Auswahl
GEORG HARTL · SALZBURG
Griesgasse 15 Ruf 81 4 26 Goldgasse 12

olivetti

Schreib-, Rechen- und Buchungsmaschinen

Albin Aspernig

BÜROMASCHINENHAUS

Klagenfurt

Bahnhofstraße 26a, Ecke
Telephon 30 06

Josef Estermanns wwe.

GROSS- UND EINZELHANDEL
MIT
SEIFEN, KERZEN
UND PARFÜMERIEWAREN

Linz - Urfahr, Rudolfstraße 22

PHOENIX-Nähmaschinen

Schreibmaschinen
Fahrräder

in großer Auswahl

KOBERGER

Salzburg, Getreidegasse 38
Telephon 81 376

Günstige Teilzahlungen

TRAU-TEE

DIE FÜHRENDE QUALITÄTSMARKE
SEIT 1850

C. TRAU, WIEN I, WILDPRETMARKT 7

Telephon 63 12 06

Tee-, Rum- und Cognac-Import,
Spirituosen- und Fruchtsäfte-Erzeugung

A. BERT H.

Curjel

WIEN I,
ELISABETHSTR. 5
TELEPHON 57 65 33

WIEN XXI,
BRÜNNERSTR. 45
TELEPHON 37 22 806

FAHRRÄDER,
MOTORRÄDER — KINDERFAHRZEUGE
SÄMTLICHES ZUBEHÖR —
EIGENE WERKSTÄTTEN

EIN QUALITÄTSGRIFF SEIT 1845

Janota

RUM WEINBRAND FEINSTE LIKÖRE

A. JANOTA

LIKÖR- UND SPIRITUOSENFABRIK
LINZ - URFAHR

Moderne Herrenkonfektion und Herrenwäsche
bringt das
Kaufhaus

Brühl & Söhne

Graz, Schmiedgasse 12, Tel. 88 6 02

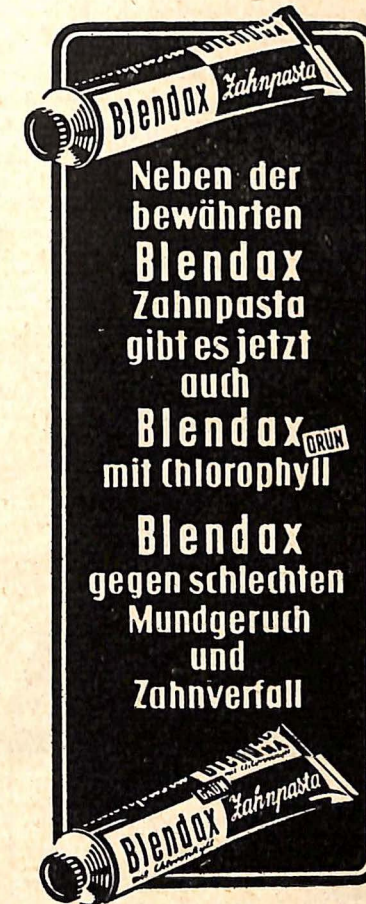
Salzburger! Versichert euer Hab und Gut bei der einheimischen



Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt

Salzburg, Auerspergstraße 9

Gegründet 1811



Litega

LINOLEUM - TEPPICHE - GARDINEN

LINOLEUM
WACHSTUCH
PLASTIK
TEPPICHE
BETT-VORLEGER
LÄUFER
VORHANGSTOFFE
MÖBELSTOFFE
REGENMÄNTEL

Niederlagen in Wien

1., Kärntner Straße 1, 5222 10	8., Lerchenfelder Str. 164, 330181
1., Kärntner Straße 63, 6556 09	9., Alserstraße 20, 336321
1., Wollzeile 13, 52 38 64	9., Alserbachstraße 12, 32 14 25
3., Landstr. Hauptstr. 32, 72 64 17	10., Favoritenstraße 97, 64 37 69
6., Mariahilfer Straße 35, 43 11 53	15., Mariahilfer Straße 191, 54 31 43
7., Mariahilfer Straße 104, 44 24 86	16., Ottakringer Straße 39, 337696
	17., Kalvarienberggasse 46, 45 66 84

Graz
Murgasse 3, Tel. 82 1 64

Linz
Landstraße 38, Tel. 250 57

Innsbruck
Anichstraße 3, Tel. 3110

Salzburg
Platzl Nr. 2, Tel. 5352



Gäumbergbrennerei

T. REISETBAUER

● DESTILLERIE, LIKÖR- UND
● FRUCHTSÄFTERZEUGUNG
INHABER: TONISPEER
LINZ, NIEDERREITHSTRASSE 37
RUF 2 23 84



HOHNER MUSIKINSTRUMENTE

jetzt in allen Fachgeschäften erhältlich

• Wolle • Wäsche • Stoffe • Konfektion
kaufen Sie seit 1898 bestens bei

OPFERKUCH

SALZBURG, UNIVERSITÄTSPLATZ 9



Zu jeder Jahreszeit
Kaiser's
Brust-Caramellen
mit den 3 Tannen
GEGEN ERKÄLTUNGSKRANKHEITEN!

SCHIFFSWERFT LINZ

AKTIENGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1840

Alle Arten von Flußschiffen und kleine Seeschiffe, Schiffsreparaturen und Zubehör, Kessel-, Behälter- und Apparatebau, Maschinenbau und Stahlbau, Reparatur von Lokomotiven und Waggons, Baukräne (Lizenz „Liebherr“), Müllwagenaufbauten (Lizenz „Haller“), Zementsilos

Zwei elektrische Schiffsaufzüge,
ein 30-t-Laufsteuerkran

LINZ-DONAU, HAFENSTRASSE 61

Telephon: 2 66 16

Telex: 02-186

Geschäftsstellen in allen Landeshauptstädten



Aus kleinen Anfängen wuchs in wenigen Jahrzehnten unser umfangreiches Unternehmen, das heute mehr denn je den Wünschen seiner Kunden entsprechen kann.

RUF-BÜCHHALTUNG

Wien I, Stock-im-Eisen-Platz 3



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGLAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co. Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz Innsbruck, Maria-Therestien-Strasse 19
Telephon 55 63

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen und Überführungen besorgt die

STÄDTISCHE BESTATTUNGSANSTALT GRAZ

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telephon 94 1 48 und 87 5 62

Filialen: Landeskrankenhaus, Telephon 32 3 25, Gleisdorf und Gratwein

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telephon 21 0 15.

DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT! DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT!

Feine Pelze aller Art

fertig und nach Maß aus eig. Werkstätte
im Fachgeschäft

HANS SCHNEIDER

Salzburg, Dreifaltigkeitgasse 4, Tel. 68 3 81

BEQUEME TEILZAHLUNG!

DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT! DAS HAUS, DAS NUR PELZE FÜHRT!



Drogerie Weinkopf

Dr. K. und Mr. E. Zechner
Graz, Südtirolerplatz 1

FILIALEN: Annenstraße 67 (Bahnhof)
„Sanitas“, Kaiser-Josef-Platz 2

POSTVERSAND



WIENER ALLIANZ

VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

ZENTRALE: |

WIEN I, OPERNRING 3-5

FILIALDIREKTIONEN:

IN ALLEN LANDESHAUPTSTÄDTEN

GESCHÄFTSSTELLEN

IM GESAMTEN BUNDESGBIET

ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

Salzburger Stadtwerke

Abgabe 1957

ELEKTRIZITÄTSWERKE	207 Mill. kWh Strom
FERNHEIZKRAFTWERK	7 Mill. m ³ Gas
GAS- UND WASSERWERKE	8 Mill. m ³ Wasser
VERKEHRSBETRIEBE	118.000 Tonnen Dampf

26 Millionen Fahrgäste wurden durch Obus, Autobus, Festungsbahn, Mönchsberglift und Lokalbahn befördert

Herren- und Knabenbekleidung
Fertig und nach Maß

Uniformen und Effekten

Spesenfreie Teilzahlungen — Nachnahmeversand

Tillic

WIEN VII, Mariahilfer Straße 22

Telephon 44 46 25

JÄGER MÖBEL

SAALFELDEN

HAUSHALTSSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMIN SCHROLIT

FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK SOLLENAU

TELEPHON: FELIXDORF 53





Das große Fachgeschäft für Optik und Photo

Meraner Straße

Küchenmöbel
Einbauküchen
Wohnzimmer
Schlafzimmer
Fremdenzimmer
Büromöbel
Polstermöbel
Bodenbeläge:
Thelon-Pegulan
Terragomme
Floorfex
Gummi

SW-Möbel
Verkaufsstelle



Rankweil

30-

Herde - Öfen

alle Hausratsartikel

EISENHANDLUNG

Adolf Ed. Leithe

LINZ / MOZARTSTRASSE 27

„REDEVENTZA“

Petroleum - Handels- u. Industrie- Aktiengesellschaft
WIEN IV, PRINZ-EUGEN-STRASSE 68
Telephon 65 16 41 Serie

Großtankanlage am Praterspitz

für sämtliche Mineralölprodukte
Benzine, Gasöl, Motorenöle
Telephon 55 06 42

Sämtliche Mineralölprodukte

RADIOBETRIEBE



Südfunk

Graz, Südtiroler Platz 10
Stegersbach 44

Alle Neuheiten:

Wir nehmen Ihren alten Apparat
zurück und leisten günstige Teil-
zahlung
Fernsehen
Telephon 95 3 11 und 81 2 52

Steinkogler - SKISCHUHE

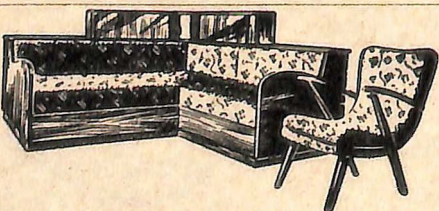
mit hohem Schaft
für Rennläufer und Tourenfahrer
MEISTERARBEIT

Ebensee, Oberösterreich



STREIN, Klagenfurt, Bahnhofstr. 35

Auch in Raten ohne Aufschlag!



MAX LEITNER, Polstermöbel und Matratzen

Linz, Wiener Reichsstraße 44 in reicher Auswahl - zu billigsten Preisen

Telephon 25 1 83

Besuchen Sie das **Augustiner-Bräustübl** Kloster Mülln in Salzburg

PHOTO **Herlango** KINO

NEUHEITEN - BERATER

100 Seiten, 400 Abbildungen, erscheint im
November. Er ist für jeden Photofreund un-
entbehrlich und wird kostenlos zugeschickt
von

HERLANGO PHOTO

Wien VI, Mariahilfer Straße 51/II

HASENÖRL,
ULRICH & CO

ROHRENHOF

Wien IV, Wiedner Hauptstraße 30-34, Tel. 43 36 46



Baukasten

MATADOR

das beste Geschenk

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte

S 70.- BIS S 130.- EINTAUSCHVERGÜTUNG

geben wir für jedes alte Laufwerk beim Kauf eines neuen
LAUFWERKES oder PLATTENSPIELERS

Monatsraten von S 37.37 bis S 76.05 / Postversand portofrei

Bitte verlangen Sie unser Sonderangebot!

RADIO WALTER

Salzburg, Maxglaner Hauptstraße 22
Telephon 31 74

Genau bei der Obushaltestelle Noppinger



**Vorarlberger
Landes-Feuerversicherungs-
Anstalt**

Bregenz, Bahnhofstraße 35
Fernruf 2155 Serie

Das heimische Versicherungsinstitut!

Selt 1869

A. K A P S R E I T E R
Schärding

Kapsreiter Ges. m. b. H. Wien
Kapsreiter Ges. m. b. H. Graz
Kapsreiter Ges. m. b. H. Salzburg
Kapsreiter Ges. m. b. H. Schärding

Brauerei
Ziegelei
Granit- und
Schotterwerke
Straßenbau
Hoch- und
Tiefbau
Eisenbahnoberbau

TELLER



88
DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS